

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

1. Jahrgang

Burg, 28.09.2007

Nr.: 03

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 59 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Schmutzwasserkanal Ringelsdorf, Gemarkung Tuheim 139
 - 60 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Trinkwasserleitung Brettin, Bundeswehrdepot 141
 - 61 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Schmutzwasserleitung Burg Marienweg - Martin-Luther-Straße .. 142
 - 62 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung - Schmutzwasser- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Genthin 142
3. Sonstige Mitteilungen
 - 63 Gefechtsübung „Grüner Fuchur-2007“ der Bundeswehr Calw, in der Zeit vom 08.10. bis 25.10.2007 144

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 64 Hauptsatzung der Stadt Möckern 144
 - 65 Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Loburg (Friedhofssatzung) 151
 - 66 Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hobeck..... 158

- 67 Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses und Schiedspersonen 167
- 68 Gebührensatzung für den Friedhof im Gebiet der Stadt Loburg 168
- 69 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld der Gemeinde Lostau vom 18.06.1993 170
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 70 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Brettin ... 171
 - 71 Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Kade 171
 - 72 Jahresrechnung 2006 der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener 172
 - 73 Bekanntmachung der Gemeinde Nielebock - Widmung Straße „Am Kanal“ 172
 - 74 Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss über den vorhaben bezogenen Bebauungsplan „Rieselfelder“ der Stadt Jerichow 172
 - 75 Bekanntmachung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans „Rieselfelder“ der Stadt Jerichow..... 174
 - 76 Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses Möckern-Loburg-Fläming v. 4.9.2007 175
 - 77 Bekanntmachung der Stadt Gommern - Öffentliche Zustellung 178
 - 78 Zweckvereinbarung zwischen der **Stadt Gommern** und den Gemeinden Lübs und Prödel..... 178
 - 79 Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und den **Gemeinden Lübs** und Prödel..... 180

80	Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 28. Oktober 2007 in der Gemeinde Lübs – Wahllokal – Dauer	181
81	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Lübs	182
82	Bekanntmachung über die personelle Besetzung des Wahlvorstandes der Gemeinde Lübs für den Bürgerentscheid am 28. Oktober 2007	183
83	Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Lübs	183
84	Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 28. Oktober 2007 in der Gemeinde Lübs	184
85	Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und den Gemeinden Lübs und Prödel	185
86	Bekanntmachung zum Bürgerentscheid am 28. Oktober 2007 in der Gemeinde Prödel – Wahllokal – Dauer	187
87	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses der Gemeinde Prödel	188
88	Bekanntmachung über die personelle Besetzung des Wahlvorstandes der Gemeinde Prödel für den Bürgerentscheid am 28. Oktober 2007	189
89	Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Prödel	189
90	Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 28. Oktober 2007 in der Gemeinde Prödel	189
91	Bekanntmachung der Stadt Gommern, Bebauungsplan Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“ mit Örtlicher Bauvorschrift	191
92	Bekanntmachung Aufhebung der Satzung der Gemeinde Woltersdorf über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „SO – Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf	193
93	Bekanntmachung Beschluss Nr. 222 – 004 -2007 Aufstellung / Durchführung 3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Biederitz	193
94	Bekanntmachung Beschluss Nr. 220-004-2007 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 27/2007 „Alte Gärtnerei“ Gemeinde Biederitz	194
95	Bekanntmachung Beschluss Nr. 223-004-2007 Aufstellung Bebauungsplan Nr. 28/2007 „Tannenweg II“ Gemeinde Biederitz	194
96	Bekanntmachung Beschluss Nr. 210-004-2007 Aufstellung Vorhaben- und Erschließungsplan § 12 BauGB vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 26 / 2007 „Nahversorgungsmarkt Heyrothsberger Straße“ Gemeinde Biederitz	195

97	Bekanntmachung Beschluss Nr. 219-004-2007 Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Entwurf Bebauungsplan Nr. 25/2007 „An der Seilerei“	196
98	Bekanntmachung Beschluss Nr. 209-004-2007 Ergänzung Aufstellung Bebauungsplan Nr. 25/2007 „An der Seilerei“ Gemeinde Biederitz	197
99	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24/ 2006 „Karl – Marx- Straße Westseite“ Gemeinde Biederitz“ Beschluss Nr. 221-004-2007	197
100	Bekanntmachung des Beschlusses zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe	198
101	Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land für Gemeinde Gerwisch - Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen	198
102	Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land für Gemeinde Gerwisch - Kläranlage Gerwisch	199
103	Bekanntmachung der Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“, Gemeinde Lostau	200
104	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Kirche“, Gemeinde Möser	201
105	Bekanntmachung des Beschlusses zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen	202
106	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes „Sandstücken“, Gemeinde Schermen	202
107	Bekanntmachung Beschluss Nr. 30 / 09 / 2007 2. Auslegung Bebauungsplan „SO – Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf	203
108	Jahresrechnung 2006 der Stadt Jerichow	204
109	Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Klitsche	204
110	Jahresrechnung 2006 der Gemeinde Karow	204

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
- 111 Hinweisveröffentlichung der Regionalen Planungsgemeinschaft

112 Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“,
Öffentliche Bekanntmachung des Anordnungsbe-
schlusses des Landesamtes für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung 205

3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

59

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Schmutzwasserkanal Ringelsdorf, Gemarkung Tucheim
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25,
39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung **Tucheim**:

Flur 26 30/9, 30/10, 30/33, 20/6

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. Oktober 2007** bis **5. November 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin zu den Dienstzeiten und in der Verwaltungsgemeinschaft Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 Genthin Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 13. September 2007

Im Auftrag

gez. Girke

60

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Trinkwasserleitung Brettin, Bundeswehrdepot
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25,
39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung **Brettin**:

Flur 5 4/17, 4/5, 11, 222/10

Flur 6 17/1, 17/3, 17/5, 17/6, 17/7, 17/8, 17/12, 516/17, 918/17, 920/17, 933/22, 934/22, 1009/17, 1048/14, 1051/13, 1070/22, 1121/17, 1123/17, 1125/17, 1127/17, 1129/17, 10019, 10021, 26/2, 26/4

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. Oktober 2007** bis **5. November 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Bauamt, Rudolf-Breitscheid-Straße 3, 39307 Genthin jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 13. September 2007

Im Auftrag

gez. Girke

61

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Lei- tungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt:

Bezeichnung der Anlage: Schmutzwasserleitung Burg Marienweg - Martin-Luther-Straße
Antragsteller: Wasserverband Burg , Blumenstraße 9b, 39288 Burg

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung **Burg:**

Flur 23 29/2, 2968/29, 10080, 10079, 2856/4, 4/12, 370, 371/1, 371/2

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. Oktober 2007** bis **5. November 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin und in der Stadt Burg, Bauamt, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg jeweils zu den Dienstzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 13. September 2007

Im Auftrag

gez. Girke

62

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung eines Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der nachfolgend genannte Antragsteller beim Landkreis Jerichower Land als untere Wasserbehörde für folgende Anlage die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt;

Bezeichnung der Anlage: Schmutzwasser- und Abwasserleitungen in der Gemarkung Genthin
Antragsteller: TAV Trinkwasser- und Abwasserverband, Rathenower Heerstraße 25, 39307 Genthin

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zu Gunsten des Antragstellers. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten wasserwirtschaftlichen Anlagen entstanden. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Die Bescheinigung erstreckt sich auf folgende Flurstücke in der Gemarkung **Genthin**:

Flur 1	10039, 10064
Flur 2	50/20, 10023, 1048/223, 10041, 50/22, 10037, 10039, 10014, 107/23, 1111/107, 1105/107, 10052, 1134/18
Flur 3	203/2, 274/204, 273/202, 201/1, 117/1, 292/122, 141/2, 239/134, 10014, 10015, 10016, 10017, 201/1, 268/198, 267/197, 266/196, 265/195, 264/194, 263/193, 192/1, 260/191, 189/1, 188/1, 185/1, 184/1, 255/142, 377/181, 369/173
Flur 6	163, 161, 160/1, 780/157, 156/2, 2559/228, 2560/228, 2608/155, 988/109, 151/2, 149/2, 145/1, 144/1, 141/1, 140/1, 137/1, 135, 134, 133, 132, 131, 129, 128/1, 125, 122/1, 121, 120, 119, 118, 117, 116, 987/115, 986/114, 985/113, 7/4, 7/3, 10003, 10012, 10011, 486/9, 1321/9, 22/28, 2538/31, 2570/31, 10019, 10017, 74/2, 2516/73, 1568/66, 1570/67, 1568/66, 75/3, 68/1, 2571/75, 68/1, 983/114, 984/113, 102/59, 93/214, 22/26, 451, 22/29, 22/28, 22/27, 10245, 2560/228, 2559/228, 988/109, 224/1, 221, 220, 216/1, 213, 212, 209, 208, 205, 204, 201, 200, 197, 196/1, 196/2, 193, 189/1, 185, 184, 181, 180, 176/1, 173, 172, 169, 168/1, 167, 10133, 10139, 77/5, 77/6, 10148, 10152, 10159, 10161, 93/202, 103/29, 103/36
Flur 7	83/2, 83/4, 97/12, 94/12, 94/11, 94/9, 93/13, 93/10, 93/11, 10389, 662/30, 660/31, 1403/163, 94/9, 84/11, 95/50, 95/51, 89/23, 89/22, 89/10, 89/9, 1725/88, 1724/88, 1723/85, 1722/85, 1721/85, 1099/85, 10262, 1720/85, 10275, 10343
Flur 13	10026, 10025, 10024, 10023, 389/47, 380/47, 381/47, 383/46, 384/46, 386/45, 387/45, 385/46
Flur 17	10032, 10034, 10030, 10031, 1086/71, 75/1, 1170/75, 1172/75, 1165/75
Flur 22	126/32
Flur 23	13/9, 13/8, 13/7, 13/6, 13/5, 13/1, 10/17, 5/2, 5/4, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 10/10, 10/9, 19/8, 19/6, 19/5, 19/3, 19/1, 17/7, 63/29, 19/9, 19/10, 19/11, 19/12, 18/1, 18/2, 18/3

Gemäß § 7 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen in der Zeit vom **8. Oktober 2007** bis **5. November 2007** im Landkreis Jerichower Land, untere Wasserbehörde, Brandenburger Straße 100, 39307 Genthin

zu den Dienstzeiten und in der Stadt Genthin, Bauamt, Sachbereich Liegenschaften, Lindenstraße 2, 39307 Genthin, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegt. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Burg, 13. September 2007

Im Auftrag

gez. Girke

3. Sonstige Mitteilungen

63

Gefechtsübung „Grüner Fuchur-2007“ der Bundeswehr Calw, in der Zeit vom 08.10. bis 25.10.2007

Die Bundeswehr Calw, beabsichtigt in der Zeit vom 08.10. bis 25.10.2007 eine Gefechtsübung durchzuführen.

An der Übung nehmen	300	Soldaten teil.
Radfahrzeuge	40	
davon MLC 24 u. höher	5	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

64

Stadt Möckern

Hauptsatzung der Stadt Möckern

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 (3) Zi. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom

05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Möckern in seiner Sitzung am **10.07.2007** folgende Fassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung von Hoheitszeichen

§ 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Möckern“. Sie wurde erstmalig im Jahre 948 urkundlich erwähnt.
- (2) Die Stadt Möckern besteht aus den Ortsteilen Büden, Friedensau, Hohenziatz, Lübars, Möckern, Stegelitz, Wörmilitz, Zeppernick und Ziepel. Die Ortsteile sind gleichzeitig Ortschaften.
- (3) Die althergebrachten Gemeindebezeichnungen „Büden“, „Friedensau“, „Hohenziatz“, „Lübars“, „Möckern“, „Stegelitz“, „Wörmilitz“, „Zeppernick“ und „Ziepel“ gelten als Ortsteil- und Ortschaftsbezeichnungen weiter.
- (4) Bei Ortschaften mit räumlich abgegrenzten Siedlungen, die keinen Ortschafts- oder Ortsteilcharakter haben, werden für diese die althergebrachten Bezeichnungen weiterverwendet.
Dies sind

für die Ortschaft Hohenziatz	Lüttgenziatz,
für die Ortschaft Lübars	Glienicke, Klein-Lübars, Riesdorf,
für die Ortschaft Möckern	Lütnitz, Pabsdorf,
für die Ortschaft Zeppernick	Brietzke, Dalchau, Kalitz, Wendgräben
für die Ortschaft Ziepel	Kampf, Landhaus

- (5) Die Stadt Möckern gehört zur Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Möckern führt ein Wappen in Schildform mit der Blasonierung:

In Gold eine rote Burg mit drei Zinnentürmen,
grünen beknaufte Spitzdächern und offenem Tore,
darin ein gezogenes Fallgitter, seitlich je ein Erker
mit grünem beknaufte Spitzdach.

Die Stadt Möckern führt eine dreistreifige Flagge in den Farben Grün/Rot/Gelb mit dem aufgelegten Stadtwappen.

- (2) Die Ortschaft Büden führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Geteilt von Rot über Gold,
in Rot ein schwarzer Pflug,
in Gold fächerförmig drei grüne Eichenblätter.

Die Ortschaft Büden führt eine Flagge in den Farben Gelb/Rot mit dem aufgelegten Wappen

- (3) Die Ortschaft Friedensau führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Silber auf einer vierbogenförmigen roten
Gloriole das silberne Christus-Monogramm,
begleitet von den Buchstaben Alpha und Omega.

Die Ortschaft Friedensau führt eine Flagge in den Farben Rot/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

- (4) Die Ortschaft Hohenziatz führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Gespalten von Blau und Silber,

rechts eine goldene Garbe,
links eine rote Postsäule belegt mit einem goldenen Posthorn.

Die Ortschaft Hohenzitz führt eine Flagge in den Farben Weiß / Blau mit dem aufgelegten Gemeindegewappen.

- (5) Die Ortschaft Lübars führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Silber ein blauer Schräglinksbalken
belegt mit drei aufrechten goldenen Eichen,
begleitet oben von einem,
unten von drei steigenden grünen Lindenblättern,
keilförmig nach links gestellt.

Die Ortschaft Lübars führt eine Flagge in den Farben Blau/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

- (6) Die Ortschaft Möckern führt das Wappen und die Flagge der Stadt Möckern.

- (7) Die Ortschaft Stegelitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:

In Gold ein blauer Wellenbalken,
oben ein natürlicher Stieglitz,
auf einem schwarzen Ast mit goldenem runden Astende sitzend,
unten ein schrägrechts schwebender schwarzer Spaten.

Die Ortschaft Stegelitz führt eine Flagge in den Farben Blau/Gelb mit dem aufgelegten Wappen.

- (8) Die Ortschaft Wörlitz führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Gewappet,
1 und 4 in Silber zwei grüne Eichenblätter mit Eichel,
2 und 3 grün.

Die Ortschaft Wörlitz führt eine Flagge in den Farben Grün/Weiß mit dem aufgelegten Wappen.

- (9) Die Ortschaft Zeppernick führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Gewappet von Rot über Silber, belegt mit einem aufgerichteten Wolf
in verwechselten Tinkturen mit schwarzer Bewehrung und
ausgeschlagener Zunge.
Die Gemeindefarben zeigen weiß (silber) und rot.

- (10) Die Ortschaft Ziepel führt ein Wappen mit der Blasonierung:

Schräglinksgewappet von Grün und Silber,
darin zwei schrägrechte dreiblättrige Kleeblätter
in verwechselten Farben.

Die Ortschaft Ziepel führt eine Flagge in den Farben Weiß/Grün mit dem aufgelegten Wappen.

- (11) Die Stadt Möckern führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung in der Anlage beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Möckern * Landkreis Jerichower Land“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Stadtrat

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates tragen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

- (2) Der Stadtrat wählt mit einfacher Mehrheit für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „erster“ bzw. „zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates“.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat entscheidet über über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie erheblich sind.

- 1) Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. des § 97 Abs. 1 letzter Satz GO LSA sind:
 - überplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 10.000,00 € nicht übersteigen oder
 - außerplanmäßige Ausgaben, wenn sie den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen oder
 - über- und außerplanmäßige Ausgaben bei inneren Verrechnungen und Zuführungen zwischen den Teilhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe immer als unerheblich i. S. d. § 97 Abs. 1 letzter Satz GO LSA.

Über Leistungen dieser Ausgaben entscheidet der Bürgermeister.

- 2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung der Bürgermeister nach Maßgabe des Abs. 1 seine Zustimmung gegeben hat, sind dem Stadtrat halbjährlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 Stadträten,
 - Bauausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 Stadträten,
 - Kulturausschuss, bestehend aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 Stadträten.

Die Ausschüsse bestimmen aus den ehrenamtlichen Mitgliedern jeweils einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss, der Bauausschuss und der Kulturausschuss sind beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 Abs. 1 GO LSA.
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet abschließend über:
 1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall ab 50.000,00 €.
 2. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 100.000,- € und bei Umschuldung von Krediten 1.000.000 ,00 € nicht übersteigt.
 3. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 5.000,00 € liegen und 30.000,00 € nicht übersteigen.
 4. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 16 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 2.500,00 € liegen und 100.000,00 € nicht übersteigen.

Darüber hinaus kann der Haupt- und Finanzausschuss in wichtigen Angelegenheiten der Stadt beraten und die Sitzungen des Stadtrates vorbereiten, dazu gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Satzungen,
- b) Einwohneranträge,
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der Ausschüsse, von Ortschaftsräten oder des Bürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
- d) Haushalts-, Kassen- und steuerrechtliche Angelegenheiten,
- e) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
- f) Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung,

g) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.

(4) Der Bauausschuss entscheidet abschließend über:

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) für eine Auftragssumme im Einzelfall ab 50.000,00 €.
2. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes.
3. Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von grundsätzlicher Bedeutung ist.
4. Er ist zuständig für die Vorberatung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Stadtentwicklung
 - Wohnungsförderung
 - Wirtschafts- und Verkehrsförderung
 - Land- und Forstwirtschaft
 - Umweltschutz
 - Denkmalschutz.

(5) Der Kulturausschuss entscheidet abschließend über:

1. den Jahreskulturplan,
2. die Verteilung der geplanten Haushaltsmittel an Vereine und Gruppen im Rahmen von Kultur, Sport, Jugend und Senioren, soweit die Ortschaftsräte nicht zuständig sind.
3. Er ist weiterhin zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen des Stadtrates zu folgenden Aufgaben:
 - Kultur
 - Vereine
 - Jugend
 - Sport
 - Schulen
 - Kindertagesstätten
 - Senioren
 - Bibliothek
 - Soziales
 - Gesundheit
 - die Errichtung bzw. Schließung von städtischen Grundschulen, Kindertagesstätten und Horten

(6) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten abschließenden Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates im öffentlichen Teil bzw. gegebenenfalls im nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt gegeben.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, in seinen Ausschüssen und in den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er nimmt die Aufgaben des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes in der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming wahr.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet abschließend über

1. Vergaben nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) für eine Auftragssumme im Einzelfall bis zu 50.000,00 €.
2. Rechtsgeschäfte nach § 44 Abs. 3 Ziff. 13 der GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000,00 € nicht übersteigen.
3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Zi. 16 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 2.500,00 € nicht übersteigt.
4. Der Bürgermeister ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Stadt im Rahmen des Stellenplanes.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Der Stadtrat bestellt im Sinne des § 74 i. V. m. § 84 a der GO LSA eine Gleichstellungsbeauftragte, deren Amtszeit der Wahlperiode des Stadtrates entspricht. Sie übt ihre Tätigkeit unabhängig aus. An Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und an Ortschaftsratssitzungen kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Unterrichtung der Einwohner und Bürger

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Ladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und wesentliche Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat hält im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich kein Bürger zu Beginn der Fragestunde ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister oder einen Stadtrat.

§ 11

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 12

Ehrenbürge

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt

Ortschaftsverfassung

§ 13

Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung gemäß § 86 ff. GO LSA eingeführt:
Büden, Friedensau, Hohenzitz, Lübars, Möckern, Stegelitz, Wörmnitz, Zeppernick, Ziepel
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

1. Ortschaft Büden:	5 Mitglieder
2. Ortschaft Friedensau:	7 Mitglieder
3. Ortschaft Hohenzitz:	7 Mitglieder
4. Ortschaft Lübars:	7 Mitglieder
5. Ortschaft Möckern:	9 Mitglieder
6. Ortschaft Stegelitz:	7 Mitglieder
7. Ortschaft Wörmnitz:	7 Mitglieder
8. Ortschaft Zeppernick:	7 Mitglieder
9. Ortschaft Ziepel:	7 Mitglieder
- (3) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister zu wählen. Er ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Aus der Mitte des Ortschaftsrates ist ein stellvertretender Ortsbürgermeister für den Verhinderungsfall zu wählen.
- (5) Den Ortschaftsräten werden über die in § 87 Abs. 1 GO LSA genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums, insbesondere Veranstaltungen von Volksfesten innerhalb der Ortschaft,
 2. die Förderung der örtlichen Vereinigungen, des Gemeinschaftslebens,
 3. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken und Einrichtungen der Ortschaft bis zu einem Jahresnutzungsentgelt im Einzelfall von 5.000,00 € (sofern sie nicht Aufgabe der laufenden Verwaltung sind. Dazu gehören das Vermieten von Wohnungen durch die Wohnungsbaugesellschaft).
 4. Pflege vorhandener Partnerschaften,
 5. Dorferneuerungsmaßnahmen,
 6. Stadtsanierungsmaßnahmen.
- (6) Die Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine evangelische Freikirche. In der Ortschaft Friedensau haben die Mitglieder dieser Freikirche ihren wöchentlichen Ruhetag am Samstag und zwar in der Zeit von Freitag nach Sonnenuntergang bis Samstag nach Sonnenuntergang.

VI. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen und andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekanntzumachenden Angelegenheit oder eignet sich der bekanntzumachende Text wegen seines Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung, so kann diese durch Auslegung im Sekretariat des Bürgermeisters im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt – sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist – in den örtlichen Aushängekästen. Die örtlichen Aushängekästen befinden sich an folgenden Standorten:
1. am Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern
 2. Ortschaft Büden – vor dem Grundstück Woltersdorfer Straße 8
 3. Ortschaft Friedensau – an der Theologischen Hochschule, An der Ihle 19
 4. Ortschaft Hohenziatz – am Gemeindezentrum, Im Winkel 7
 5. Ortschaft Lübars – am Ortschaftsbüro, Straße der Freundschaft 11
 6. Ortschaft Stegelitz – am kleinen Dorfplatz, Burger Straße 18
 7. Ortschaft Wörmlitz – an der „Alten Schule“, Platz der Jugend 1
 8. Ortschaft Zeppernick – Loburger Straße 3
 9. Ortschaft Ziepel – am Schwimmbad, Thälmannstr. 30.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den Aushängekästen gemäß Zi. 2 zu veröffentlichen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.
- (4) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im Aushangskasten der jeweiligen Ortschaft und im Aushangskasten am Rathaus Möckern.
- (5) Bekanntmachungen im Rahmen der Amtshilfe werden im Aushangskasten am Rathaus Möckern, Am Markt 10 ausgehängt.

VII. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Möckern vom **28.10.2004** außer Kraft.

Dr. Rönnecke
Bürgermeister

Anlage
Siegelabdruck

Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Loburg (Friedhofssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Loburg in seiner Sitzung am 27.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für den im Gebiet der Stadt Loburg gelegenen Friedhof, dessen Eigentümerin die Stadt ist.
- (2) Die Stadt Loburg unterhält als öffentliche Einrichtung den Friedhof in der Lübarser Chaussee. Ihr obliegt die Verwaltung und Beaufsichtigung dieses Friedhofes und des Bestattungswesens.

§ 2

Zweckbestimmung

Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Loburg sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.

II Ordnungsvorschriften

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist in der Regel ständig geöffnet. Ausnahmen sind möglich.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 4

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof und in der Friedhofskapelle der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Stadt sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren
 - e) Druckschriften zu verteilen
 - f) Abraum, Abfälle und Müll außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
 - g) den Friedhof, seine Einfriedungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen – soweit sie nicht als Wege dienen -, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten
 - h) unbefugt Blumen abzupflücken oder Gegenstände von Gräbern und sonstigen Anlagen wegzunehmen
 - i) zu Lärmen und zu spielen
 - j) Tiere frei umherlaufen zu lassen

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 5

Gewerbliche Leistungen

- (1) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstellen dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt und deren Genehmigung ausgeführt werden. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist durch schriftliche Vollmacht des Grabstelleninhabers nachzuweisen.

- (2) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
Die Zulassung kann auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entzogen werden, wenn ein Gewerbetreibender trotz zweimaliger schriftlicher Hinweise gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen besondere Anweisungen der Stadt verstößt.

III Bestattungsvorschriften

§ 6

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Bestattungen sind unverzüglich, nach Beurkundung des Sterbefalles mit einer Bescheinigung des Standesbeamten, der Stadt anzumelden. Gleichzeitig ist die Art der Beisetzung festzulegen.
- (2) Die Stadt setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Wünsche der Angehörigen werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt. In der Regel sollen Erdbestattungen spätestens am dritten Tag nach Eintritt des Sterbefalles erfolgen. Leichen, die nicht binnen sieben Tagen und Ascheurnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.
- (3) An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

§ 7

Benutzung der Trauerhallen

- (1) Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Die Sargdeckel müssen grundsätzlich geschlossen sein. Wenn keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier endgültig geschlossen werden.

§ 8

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Friedhofskapelle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wegen des Zustandes der Leiche Bedenken bestehen.

§ 9

Ausheben der Grabstätte

- (1) Für das Ausheben und wieder Schließen der Gräber haben die Angehörigen des oder der Verstorbenen zu sorgen. Sie haben sich dazu eines Bestattungsunternehmens zu bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Ascheurnen mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die Außenabmessungen einer Erdgrabstätte werden auf 2,00 m x 0,90 m und einer Urnengrabstätte 1,00 m x 0,90 m (Länge x Breite) festgeschrieben.

§ 10

Ruhefristen und Umbettung

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre.

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die unmittelbaren Familienangehörigen verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen und einzuebnen.
- (3) Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nicht zulässig.
Alle Ausgrabungen für eine Umbettung nach außerhalb bedürfen der Genehmigung der Stadt. Für das Aus- bzw. Einbetten von Leichen sind private Unternehmen in Anspruch zu nehmen. Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, sind zu ersetzen.

§ 11 Beisetzung

- (1) In jeder Grabstelle darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Ausnahmen sind nur bei Beerdigungen verstorbener Mütter mit ihren neugeborenen Kindern zulässig.
- (2) Auf Antrag dürfen Urnen auf Wahlgräbern beigesetzt werden.
- (3) Der Ablauf der Ruhefrist für Reihengräber oder des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern beendet auch das Nutzungsrecht für die Urnen, die auf diesen Grabstellen beigesetzt worden sind. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Stadt das Recht, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

IV Grabstätten

§ 12 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers, an ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung neu erworben werden.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Einteilung und Größe

- (1) Es werden Reihengrabstätten, Wahlgrabstätten und Rasengrabstätten unterschieden.
- (2) Reihengrabstätten sind: Reihengräber für Erdbestattungen
- (3) Wahlgrabstätten sind:
 - a) Einzel- und Doppelwahlgräber
 - b) Einzel- und Doppelurnenwahlgräber (Auswahl der Grabstätte durch den Antragsteller)
- (4) Rasengrabstätten sind:
 - Urngemeinschaftsanlagen
- (5) Die Größe der Grabstätten bestimmt sich nach der auf dem Friedhof bisher angewandten Norm. Bei Eröffnung neuer Grabfelder kann die Größe durch die Stadt anderweitig festgelegt werden.

§ 14 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Es werden Grabfelder eingerichtet:
 - a) für Kinder bis zu 10 Jahren
 - b) für Verstorbene über 10 Jahre

§ 15 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen, an denen auf Antrag nach Eintritt des ersten Todesfalls ein Nutzungsrecht für die Dauer der auf dem Friedhof geltenden Ruhefristen eingeräumt wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes erfolgt gegen Zahlung einer festgesetzten Gebühr (Friedhofsgebührensatzung). Die Lage der Wahlgräber bestimmt die Stadt. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgestellt.
- (2) Für die Bestattung werden Grabfelder eingerichtet, und zwar
 - a) als Einzelgräber
 - b) als Doppelgräber
 - c) als Familiengrabstelle
- (3) In den Doppel- und Familiengräbern können bestattet werden:
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte auf – und absteigender Linie ersten Grades
 - c) Geschwister
- (4) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag mit Genehmigung der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht, für mindestens 10 Jahre und längstens für die Dauer der geltenden Ruhefrist gegen erneute Zahlung der jeweils dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Besteht das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab, so muss es für die ganze Grabstätte derart verlängert werden, dass auch für die zuletzt belegte Grabstelle die geltende Ruhefrist erreicht wird.
- (5) Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann die Stadt über die Wahlgräber anderweitig verfügen. Zuvor soll hierauf durch schriftliche Benachrichtigung des Anspruchsberechtigten oder – falls dieser nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist – durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 16 Urnenwahlgräber

- (1) Urnenwahlgräber dienen der Beisetzung von Aschen.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstelle dürfen höchstens zwei Aschekapseln beigesetzt werden.
- (3) Bei Urnenwahlgräbern dürfen nur zwei Urnenplätze zusammenhängend abgegeben werden.
- (4) Grabfelder für Urnenbeisetzungen werden – soweit sie nicht bereits angelegt sind – nur nach besonderer, für den Friedhof zu treffender Regelung eingerichtet.
- (5) Im Übrigen sind die Bestimmungen, die für Reihen- und Wahlgräber zur Erdbestattung gelten, entsprechend anzuwenden.

§ 17 Rasengrabstätten

- (1) Rasengrabstätten sind anonyme Grabstätten für Urnenbeisetzungen ohne individuelle Grabeinfassung. Die Beisetzungen erfolgen unter Ausschluss der Angehörigen und der Öffentlichkeit. An Ihnen wird das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) verliehen. Für die Belegung gelten die Vorschriften über Reihengräber (§ 14(1)) sinngemäß. Die Hinterbliebenen haben keinen Anspruch auf Kenntnis über die Lage der Urne.
- (2) Die Grabfelder für Rasengrabstätten werden, soweit sie nicht bereits angelegt sind, durch die Friedhofsverwaltung eingerichtet.

V Gedenkzeichen

§ 18

Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ist unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt gestattet.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, im Rahmen besonderer Richtlinien Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Form und Abmessung der Grabmäler, Bepflanzungen der Grabstellen, Inschriften usw. beziehen. Bisher bestehende Richtlinien gelten bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung weiter.
- (3) Ohne Genehmigung oder vorschriftswidrig aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Stadt entfernt werden. Dasselbe gilt für alle übrigen baulichen Anlagen sowie für Inschriften.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind Grabmale usw. von den Berechtigten zu entfernen. Geschieht das nach Aufforderung nicht, werden die Grabmäler usw. auf Kosten des Berechtigten von der Stadt abgeräumt. Die Grabmäler usw. gehen in diesem Falle entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem zuständigen staatlichen Denkmalspfleger. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

§ 19

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Die Grabmäler sollen sich in der Gestaltung in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen und sich den benachbarten Grabmälern nach Form und Farbe anpassen, damit die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen und Steinen, Holz oder Metall (Schmiedeeisen, massive Bronze) hergestellt, nach den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung gestaltet, handwerksge- recht, schlicht und dem Werkstoff gemäß bearbeitet werden.
- (3) Grabmäler sollen auf den Friedhof möglichst keinen sichtbaren Sockel haben.
- (4) Absatz (3) gilt für Einfassungen und Umzäunungen der Grabstätten entsprechend.
- (5) Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zulässig, Bei Wahlgräbern kann das zusätzliche Anbringen von Platten, Kissensteinen und dgl. genehmigt werden, wenn dadurch keine Störung des Gesamtbildes ent- steht.
- (6) Insbesondere sind folgende Materialien und Ausführungen unzulässig:
 - a) die Verwendung von Ersatzstoffen wie Plaste, Gips, Kork, Tropf- und Grottenstein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech
 - b) grellweiße Werkstoffe,
 - c) Grabmäler aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind (z.B. Terrazzo)
 - d) Sichtbare Kunststeinsockel unter Natursteingrabmalen

§ 20

Aufstellen und Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht um- stürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für besondere bauliche Anlagen entsprechend. Bei beste- hendem Bedürfnis erlässt die Stadt besondere Fundamentierungsrichtlinien.
- (2) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen sind von den Nutzungsberechtigten dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten.

- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.
- (4) Die für die Unterhaltung Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird. Sie haben die Stadt in derartigen Fällen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

VI Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 21 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer für den Friedhof würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

Die Stadt kann für ihren Friedhof oder Teile davon Richtlinien über die zulässige Einfassung der Gräber z.B. mit Platten und bodenbedeckenden Randbepflanzungen erlassen und nach diesen Richtlinien die erste Herrichtung der Gräber durchführen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (3) Die Grabstätten sind nur mit geeigneten Gewächsen zu bepflanzen, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, höher werdenden Sträuchern und Hecken bedarf der Einwilligung der Stadt. Alle Pflanzen gehen in das Eigentum des Friedhofseigentümers über.
- (4) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen. Lässt der allgemeine Pflegezustand der Grabfläche zu wünschen übrig, wird eine Beräumung und Einebnung veranlasst. Die Kosten für diesen Vorgang werden den Unterhaltungspflichtigen in Rechnung gestellt.
- (5) Alle Grabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes vorschriftsmäßig angelegt, hergerichtet und gärtnerisch gestaltet sein.
Wenn dies nicht geschieht oder die Grabstätte während der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung bzw. 4-wöchigem Hinweis auf der Grabstätte nicht sauber und ordentlich unterhalten werden, so können sie von der Stadt eingeebnet und eingesät werden.

VII Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften. Bestehende Nutzungsrechte unterliegen in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung im Übrigen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 23 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, der Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

- (2) Die für das Innenverhältnis zwischen der Stadt und den für die Unterhaltung von Grabmalen und sonstige baulichen Anlagen im Sinne von § 19 (4) Verantwortlichen getroffenen Regelungen bleiben unberührt.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Friedhof entgegen der Festlegung der Friedhofsverwaltung zur Sperrung entsprechend § 3 Abs. 2 betritt
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 sich auf den Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Untersagungen nach § 4 Abs. 3 nicht einhält,
 - c) entgegen § 5 Abs. 1 eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ausübt,
 - d) entgegen § 18 Abs. 1 die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und anderer baulicher Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bis zum Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts ohne Einwilligung der Stadt vornimmt
 - e) entgegen § 9 Abs. 2 bis 4 die Bestimmungen über Abmessungen der Grabmale nicht einhält
 - f) entgegen § 19 die Bestimmungen über die Gestaltung der Grabmale nicht einhält
 - g) entgegen § 20 Abs. 2 die Grabmale nicht in verkehrssicherem Zustand hält
 - h) entgegen § 21 die Grabstätte nicht herrichtet oder unterhält
 - i) entgegen § 10 Abs. 3 Umbettungen ohne Zustimmung vornimmt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Stadt kann die unterlassene Handlung eines Pflichtigen auch auf seine Kosten selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen.

§ 25 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Loburg, 27.08.2007

Richert
Bürgermeister

(Siegel)

Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau öffentlicher Verkehrsanlagen in der Gemeinde Hobeck

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522), i. V. mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hobeck in seiner Sitzung am 10. September 2007 folgende Satzung über die Erhebung einmaliger Straßenausbaubeiträge beschlossen:

§ 1 **Einmalige Beiträge für Verkehrsanlagen**

- (1) Die Gemeinde Hobeck erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 11, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht, einmalige Beiträge.
 1. "Erneuerung" ist die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Aufteilung, gleicher funktionaler Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart.
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
 3. Eine "Verbesserung" liegt vor, wenn sich der Zustand der Anlage oder der Teilanlage nach dem Ausbau insbesondere hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, der funktionalen Aufteilung der Gesamtfläche oder der Art ihrer Befestigung von ihrem ursprünglichen Zustand im Zeitpunkt der erstmaligen oder letzten nachmaligen Herstellung bzw. Erneuerung in einer Weise unterscheidet, die positiven Einfluss auf ihre Benutzbarkeit hat.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), beitragsfähig sind.

§ 2 **Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:
 1. den Erwerb und die Freilegung der für die Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen benötigten Grundflächen einschließlich der Nebenkosten, dazu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung einschließlich der Bereitstellungsnebenkosten;
 2. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen, auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Gemeinde Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S.334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung und weitere Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856), ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind;
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen;
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteile der Verkehrseinrichtung sind;
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbständige Grünanlagen);
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen;
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße;
 - f) Randsteinen und Schrammborden;
 - g) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;

h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

5. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für:

1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen).

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Soweit die Gemeinde eigene Grundstücke für die Durchführung einer Maßnahme bereitstellt, ist der Verkehrswert des Grundstückes als Aufwand anzusetzen.
- (2) Der beitragsfähige Aufwand kann für die gesamte Einrichtung oder für selbständig nutzbare Abschnitte der Einrichtung, nach Maßgabe des § 8, ermittelt werden (Abschnittsbildung).
- (3) Der beitragsfähige Aufwand für eine Einrichtung oder einen selbständigen Abschnitt der Einrichtung kann jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme insgesamt, oder, nach Maßgabe des § 7, auch gesondert für den Grunderwerb, die Freilegung und für nutzbare Teile der Verkehrseinrichtung ermittelt werden (Aufwandsspaltung).

§ 4

Ermittlung des umlagefähigen Aufwandes - Vorteilsbemessung

- (1) Der umlagefähige Aufwand ist der Anteil des beitragsfähigen Aufwandes nach § 3, der nicht durch den Gemeindeanteil entsprechend des Abs. 2 und Zuschüsse Dritter entsprechend der Anrechnungsvorschrift nach Abs. 3 gedeckt ist. Er ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Die Gemeinde Hobeck trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Anteil des beitragsfähigen Aufwandes, der
 1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- (3) Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Gemeinde nach Abs. 2 und auf den von den Beitragspflichtigen nach Abs. 4 zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Anteil der Gemeinde anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Gemeinde anzurechnende Zuschussbetrag im Fall des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.
- (4) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt für den Ausbau von:
 1. Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g), h) genannten Hilfseinrichtungen	75 %

Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	75 %
Parkflächen (unselbständige)	75%
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	75 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	60 %

2. Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Nr. 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g), h) genannten Hilfseinrichtungen	45 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	45 %
Parkflächen (unselbständige)	50 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

3. Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundesstraßen und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn; einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 g), h) genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Radweg, Rad- und Gehweg als kombinierte Anlage einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	20 %
Parkflächen (unselbständige)	60 %
Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Nr. 4 f) genannten Hilfseinrichtungen	50 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 %
Unselbständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	50 %

4. Bushaltestellen 20 %

5. Wege, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege) 60 %

6. selbständige Grünanlagen und selbständige Parkflächen 60 %

7. Fußgängerzonen und Plätze 40 %.

- (6) Für in Abs. 4 nicht genannte Verkehrseinrichtungen, insbesondere Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Wohnstraßen und sonstige Fußgängerstraßen werden die Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

- (7) Im Sinne des Abs. 6 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Abs. 4 Nr. 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist;

2. Verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer Gesamtbreite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen (§ 11) ist die mit einem - nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten - Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
 1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke,
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen bzw. gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z.B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können;
 2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt;
 3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen:
 - a) bei Grundstücken, die an die Verkehrsanlage grenzen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an die Verkehrsanlage grenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen rechtlich gesicherten Zugang verbunden sind, die gesamte Grundstücksfläche, höchstens jedoch die Grundstücksfläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer dazu verlaufenden Linie in einer Tiefe von 40 m;
 4. für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr. 3 hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze (Nr. 3a) bzw. der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze (Nr. 3b) und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie;
 5. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 - 4 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche;
 6. für Grundstücke im Außenbereich (§35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksflächen, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 2 Abs. 4 der Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 9. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), i. V. mit § 20 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Für die Zahl der Vollgeschosse nach dem Abs. 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend;
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete, die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 2,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete, die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch 3,5. Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden;
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlagen festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird;
 4. bei Grundstücken, die außerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen oder für die in einem Bebauungsplan oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl bzw. eine zulässige Gebäudehöhe bestimmt sind, die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder, soweit im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 2 und 3 berechneten Vollgeschosse;
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss; dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend;
 6. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB "sonstige Nutzung" festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, ist als Nutzungsmaß ein Vollgeschoss anzusetzen;
 7. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss;
 8. für Grundstücke im Außenbereich (35 BauGB) gilt:
 - a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 6 - ein Vollgeschoss angesetzt.
 9. Wird die Zahl der nach Nr. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Abs. 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25;
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebauung 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25;
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für die Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch 0,2 ergibt, für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für die verbleibende Teilfläche 0,50;
 4. für unbebaubare Grundstücke sowie (auch bebaute) Grundstücke im Außenbereich
 - a) Gartenland 0,5
 - b) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,0167
 - c) Nutzung als Grünland, Ackerland 0,0333
 - d) gewerblicher Nutzung ohne Baulichkeit (z.B. Bodenabbau) 1,00
 - e) gewerblicher Nutzung mit Bebauung, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch 0,2 ergibt,
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,00
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - cc) für die verbleibende Teilfläche entsprechend lit. c) 0,50
 - f) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch 0,2 ergibt,
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25.
- (5) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 100 v. H. erhöht (gebietsbezogener Art-zuschlag). Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich erhöhen sich die Maßstabsdaten um 50 v. H (grundstücksbezogener Artzuschlag).

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtung erschlossen werden, wird der nach § 5 ermittelte Beitrag nur zu 2/3 von den Beitragspflichtigen nach § 11 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde Hobeck. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.
- (2) Für Grundstücke, die von mehr als zwei Verkehrsanlagen erschlossen sind, wird die Grundstücksfläche bei der Ermittlung des Beitragssatzes durch die Zahl dieser Verkehrsanlagen geteilt. Dies gilt für Grundstücke, die von angrenzenden Verkehrsanlagen und zusätzlich durch Erschließungsanlagen erschlossen werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erhoben werden, für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB erhoben wurden oder zu erheben sind, entsprechend, soweit die Zahl der Erschließungsanlagen zwei übersteigt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO).

§ 7

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für:

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,
5. den Gehweg,
6. die unselbständigen Parkflächen,
7. die Beleuchtung,
8. die Oberflächenentwässerung,
9. die unselbständigen Grünanlagen.

Ob und wofür im Einzelfall eine Aufwandsspaltung vorgenommen wird, hat der Gemeinderat durch Beschluss zu entscheiden.

§ 8

Abschnittsbildung

- (1) Für selbständig nutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedlich umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Über die Abschnittsbildung entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat durch Beschluss, soweit er nicht diese Befugnis einem anderen Organ übertragen hat.

§ 9

Entstehung der sachlichen und persönlichen Beitragspflicht

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.
- (3) In den Fällen einer Aufwandsspaltung (§ 7) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Aufwandsspaltungsbeschluss vorliegt.
- (4) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten (§ 8) entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, sofern zu diesem Zeitpunkt der Abschnittsbildungsbeschluss vorliegt. Die Regelung des Abs. 2 gilt für die Beendigung der Abschnittsmaßnahme entspre-

chend.

- (5) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 Beitragspflichtigen.

§ 10

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht durch Abschluss eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrundegelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2494), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (BGBl I S. 3230), belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3235).

§ 12

Fälligkeit

Der Beitrag wird zu dem im Bescheid angegebenen Zahlungstermin, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 zu bestimmenden Beitragsschuldner fällig.

§ 13

Auskunftspflicht

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14

Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden und deren Fläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksfläche von 2.195,57 m² liegt, also 2.854,24 m² beträgt oder überschreitet (= übergroßes Wohngrundstück), werden bei der Heranziehung der Beitragspflichtigen wie folgt berücksichtigt:

- a) bis 130 % der Durchschnittsgröße, d.h. mit 2.854,24 m², mit dem vollen Beitrag
- b) die restliche Grundstücksfläche wie im Sinne von § 5 Abs. 4 Ziff. 4 a.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 13 der Satzung oder begeht sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hobeck, den 10.09.2007

Gez. Anders
Bürgermeister

(Siegel)

67

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Gemeinschaftsausschuss

Beschluss Nr.: 05/2007

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.09.2007

Beschlussgegenstand:

Neufassung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses und Schiedspersonen

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming beschließt die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses und der Schiedspersonen gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	25
Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister der
Trärgemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

gez. Kitschke
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Anlage

Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses und Schiedspersonen

Aufgrund der §§ 78 (4) und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinschaftsausschuss der VGem Möckern-Loburg-Fläming auf seiner Sitzung am 04.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sitzungsgeld, Entschädigungen

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es nicht ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist, erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € pro Sitzung und Tag.
Den gleichen Anspruch haben Vertreter der Bürgermeister im Verhinderungsfall.
- (2) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft erhält ein Sitzungsgeld von 15,00 € pro Sitzung und Tag, sofern er nicht ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft ist.
- (3) Das Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 und 2 wird am 15.07. für das jeweils 1. Halbjahr und am 15.12. für das 2. Halbjahr des Kalenderjahres gezahlt.
- (4) Für die Dauer ihrer Wahlperiode erhalten die Schiedspersonen (Vorsitzender, 1. und 2. Stellvertreter der Schiedsstellen I und II) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je 10,00 €.
- (5) Die Aufwandsentschädigung für die Schiedspersonen wird quartalsweise gezahlt. Die Überweisung erfolgt für ein Quartal am 15. Tag des ersten Monats des Folgequartals.

§ 2

Ersatz Verdienstaufall

- (1) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 12,00 € ersetzt.
- (2) Sofern der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abzuführen ist, wird dieser Anteil erstattet.
- (3) Die Erstattungen erfolgen auf Antrag.

§ 3

Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden auf Antrag und unter Vorlage der Belege in darauf folgenden Kalendermonat gezahlt.

§ 4

Schlussbestimmung

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses vom 24.02.2005 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Möckern, 04.09.2007

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister der Trägergemeinde Stadt Möckern

68

Gebührensatzung für den Friedhof im Gebiet der Stadt Loburg

Aufgrund der §§ 4, 6, 44 Abs. 3 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBL. LSA S. 698), hat der Stadtrat Loburg auf seiner Sitzung am 24.09.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Für die Benutzung des Friedhofs in Loburg

werden die in dieser Satzung festgesetzten Gebühren erhoben:

A) Gebühren für die Überlassung von Grabstellen

1. Reihengräber

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| a) für Verstorbene über 10 Jahre | 135,00 € |
| b) für Verstorbene bis zu 10 Jahren | 62,00 € |

2. Wahlgräber je Grab 288,00 €

Soweit das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab zur Einhaltung der Ruhefrist für den Letztverstorbenen verlängert wird, ist die Bereitstellungsgebühr, errechnet nach der Zeitdauer der Verlängerung, erneut zu entrichten.

3. Urnengräber

- | | |
|---|----------|
| a) selbstständiges Urnengrab je Urnenstelle | 62,00 € |
| b) Urnengemeinschaftsanlage je Urne | 120,00 € |

4. Verlängerung

- bis zu 10 Jahren = 66 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr
 bis zu 20 Jahren = 100 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr
 bis zu 25 Jahren = 150 % des Satzes der Bereitstellungsgebühr

5. Sonderregelung

Für Verstorbene, die bei Eintritt des Sterbefalles nicht in Loburg wohnen, ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

B) Gestattungsgebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Gestattung der Urnenbeisetzung auf belegten Grabstellen
je Urne auf a) Wahlgrabstätten lt. A Pkt. 2 | 39,00 € |
| b) Urnenstellen lt. A Pkt. 3a
(nur einmal je Urnenstelle möglich) | 50,00 € |
| 2. Gestattung zur Errichtung und Veränderung
eines Denkmals, einer Einfassung oder
einer sonstigen baulichen Anlage | 36,00 € |

C) Benutzungs- und sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | 52,00 € |
| 2. Wasserentnahme und Abfallbeseitigung für die | |
| 2.1. gesamte Nutzungszeit | |
| a) je Grabstelle für Erdbestattungen | 65,00 € |
| b) je Urnengrabstelle | 33,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsanlage je Urnengrabstelle
(einschl. Pflege) | 130,00 € |
| 2.2. Nachkaufzeit je Jahr | |
| a) je Grabstelle für Erdbestattung | 4,00 € |
| b) je Urnengrabstelle | 3,00 € |

§ 2

Die Entfernung von Grabstellen und Denkmälern ist kostenpflichtig. Die Gebühr muss nach Aufwand entrichtet werden.

§ 3

Die Bereitstellung von Grabstätten, Urnenstellen, die Errichtung und Anbringung von Grabmalen und die Verlängerung von Nutzungsrechten sind bei der Verwaltung zu beantragen.

§ 4

Zur Zahlung der Gebühren nach § 1 ist derjenige verpflichtet, der die Anträge nach § 3 gestellt hat. Besteht zum Antragsteller Unklarheit, so sind zur Zahlung der Gebühren in nachstehender Reihenfolge verpflichtet:

1. der überlebende Ehegatte
2. die als unterhaltungspflichtig vorhandenen Verwandten in gerader Linie
3. die Erben des Verstorbenen

Die Gebühren sind bei Bestattungen innerhalb eines Monats nach Eintritt des Sterbefalls, im übrigen einen Monat nach Erteilung eines Gebührenbescheides fällig und an die Stadtkasse Möckern zu entrichten.

§ 5

Gegen die Festsetzung der Gebühren kann der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verwaltung erheben.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6

Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Loburg tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Loburg, den 24.09.2007

Richert
Bürgermeister

69

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Lostau

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgeld der Gemeinde Lostau vom 18.06.1993

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen- Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) geändert durch Artikel 10 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. S. 698, 700) und durch Artikel 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20. Dezember 2005 (GVBl. S. 808), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen vom 22. März 2006 (GVBl.S. 128) und durch das Gesetz zur Konsolidierung der Verwaltungsgemeinschaften vom 10.01.2001 (GVBl. S. 2) und des § 5 Kommunalabgabegesetzes LSA vom 13.06.1996 (GVBl. LSA S. 200) hat der Gemeinderat folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde Lostau zum Feilbieten von Waren, sowie zum Anbieten von Lieferungen und gewerblichen Leistungen aller Art, z. B. aus Anlass von Märkten und anderen Veranstaltungen, wird ein Marktstandsgeld nach folgenden Sätzen erhoben:

Wochenmarkt

Marktstandsgeld auf den Wochenmärkten für Verkaufsstände aller Art und Waren ohne Unterschied zwischen geschlossenen und offenen Ständen und ohne Rücksicht darauf, ob das Feilbieten in Buden, von Wagen, Tischen, Karren, von der Erde aus oder sonst wie erfolgt, für jeden angefangenen qm 0,50 EUR pro Tag.

Jahrmarkt

Das Marktstandsgeld für Geschäfte jeder Art beträgt für jeden angefangenen qm Fläche 0,50 EUR, mindestens jedoch 3,00 EUR täglich.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lostau, den 04.09.2007

gez. Frommholz

2. Amtliche Bekanntmachungen

70

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Brettin hat in seiner Sitzung am 06.09.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.10. bis 10.10.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 14.09.2007

gez. Pamperin
Bürgermeister

71

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kade hat in seiner Sitzung am 19.07.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.10.2007 bis 10.10.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 14.09.2007

gez. Beier
Bürgermeister

72

Bekanntmachung

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung am 19.09.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.10.2007 bis 10.10.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 20.09.2007

gez. Schwindack
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

73

**Bekanntmachung
der Gemeinde Nielebock**

Laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nielebock vom 24.07.2007 wird die Straße „Am Kanal“ in Seedorf vom Knoten 05 bis Knoten 09 des Straßenbestandsverzeichnisses gemäß § 6 des Straßengesetzes LSA mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA einzuordnen.

Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Nielebock

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Breitscheidstr. 3, 39307 Genthin einzulegen.

Der Lageplan kann im Bauamt, Zimmer 103, der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener, Außenstelle Jerichow während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Nielebock, 13.09.2007

gez. Behrendt
Bürgermeister

(Siegel)

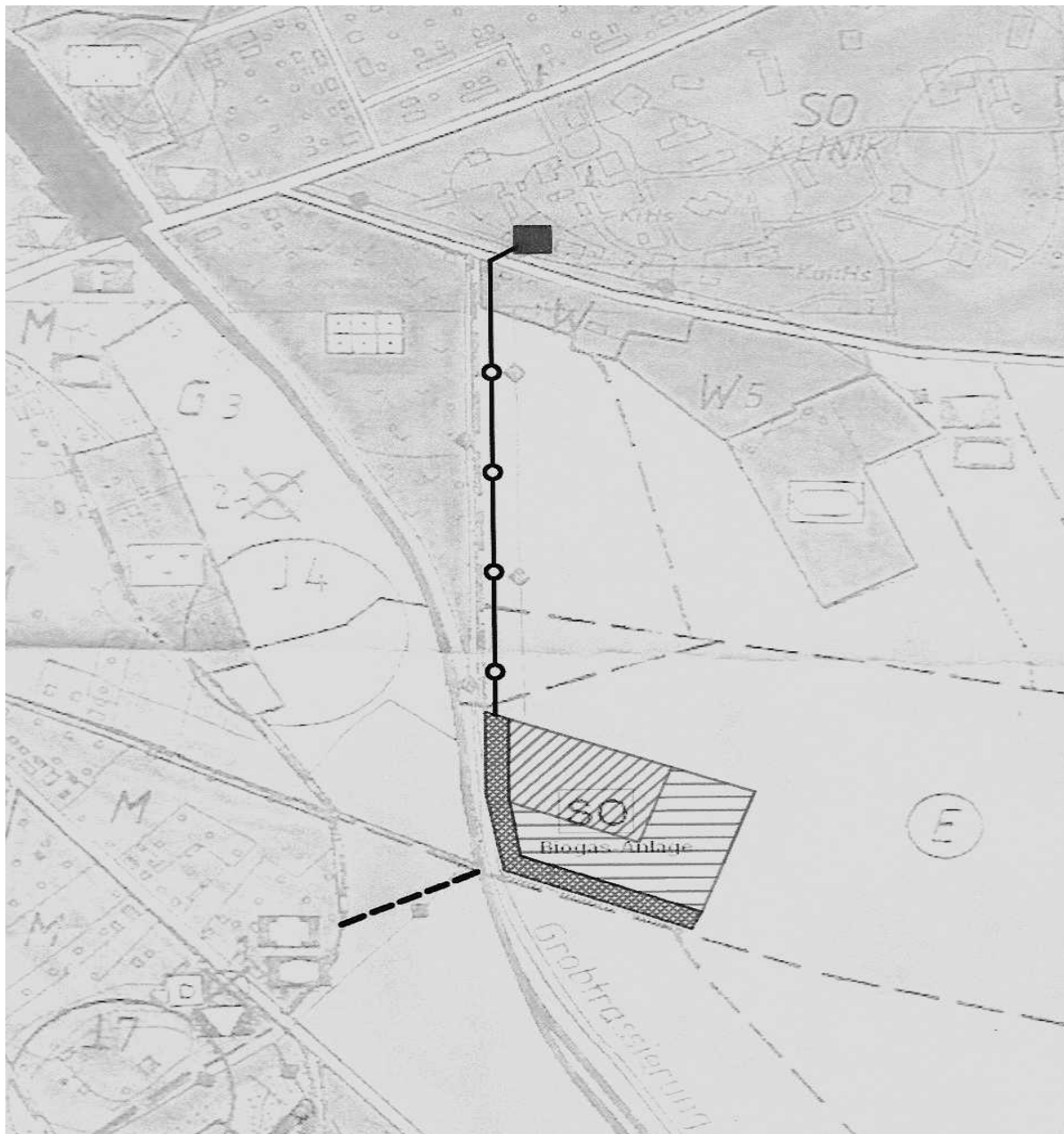
74

Stadt Jerichow

Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss

**über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Rieselfelder“
gem. § 2 Abs. 1 Bau GB**

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2007 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes - „Rieselfelder“ beschlossen.
(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Auf der gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung einer Biogasanlage vorgesehen.

Ziel und Zweck der Planung

Mit Rückgang der Vorräte an fossilen Brennstoffen wird die Energiegewinnung aus regenerativen Energiequellen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Stromerzeugung und Wärmegewinnung aus Biomasse hat sich in den vergangenen Jahren positiv entwickelt und ist so ausdrücklich vom Gesetzgeber gewünscht. Mit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am 01. August 2004 erhielt die Energiegewinnung aus Biomasse zusätzliche Anreize zum Einsatz nachwachsender Rohstoffe.

Die vorliegende Planentwurf sieht die Errichtung einer Biogasanlage im Südosten von Jerichow vor und folgt so dem oben beschriebenen Zeitgeist zum Einsatz moderner Technologien und nachwachsender Rohstoffe zur Energiegewinnung. Der genaue Standort der Biogasanlage sind die ehemaligen Rieselfelder am schwarzen Weg. Auf der Fläche sollen folgende Hauptkomponenten entstehen:

- Biomasselagerung (fest)
- Annahmebehälter
- Fermenter
- Gastechnik
- Gasaufbereitung
- Betriebsgebäude

Das erzeugte Biogas wird über eine neue Gasleitung dem auf dem Gelände des AWO-Krankenhaus noch zu errichtenden Blockheizkraftwerk zugeführt und verstrom. Die dabei anfallende Wärme wird ausgekoppelt und an die Gebäude des Krankenhauses und Wohnungsbaugesellschaft abgegeben.

Jerichow, 06.09.2007

gez. Bothe
Bürgermeister
Stadt Jerichow

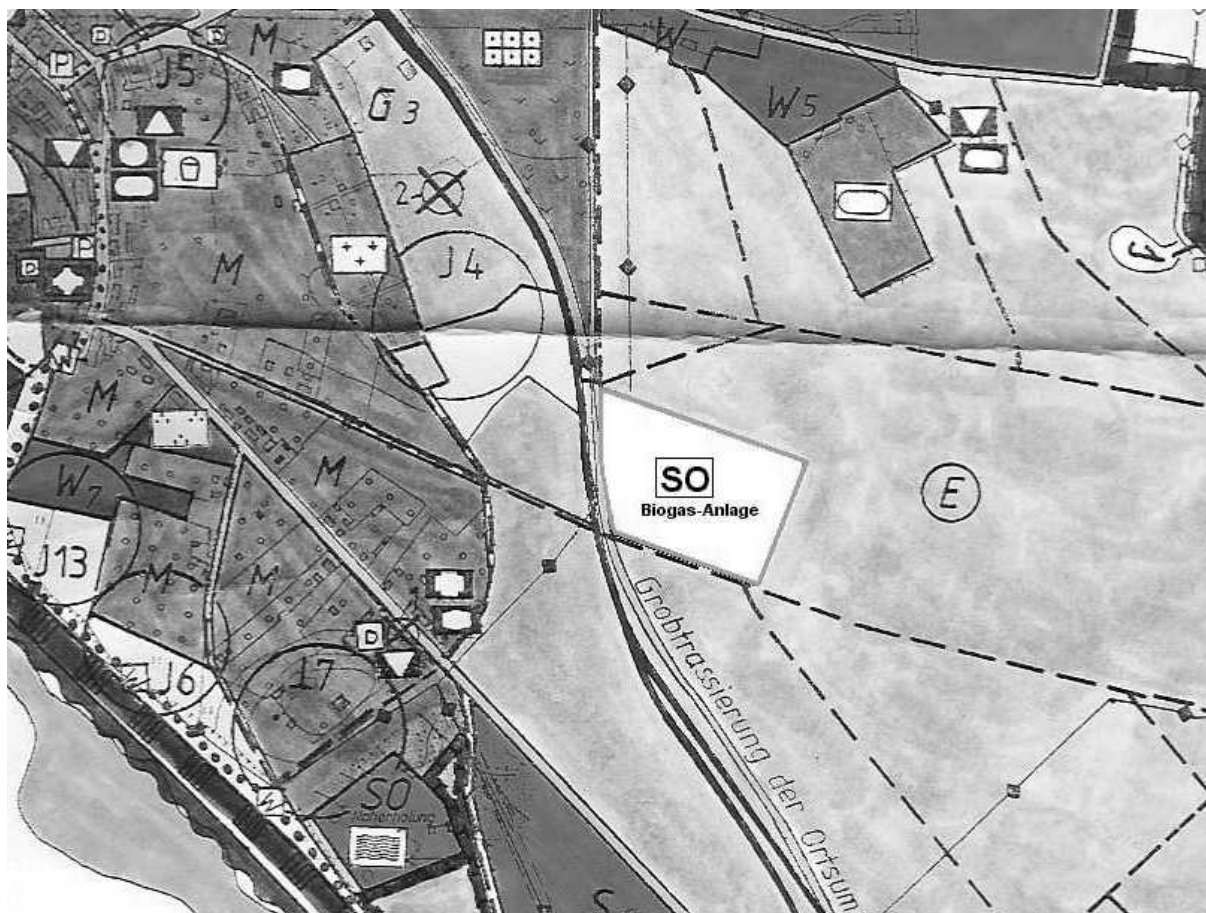
(Siegel)

75

Bekanntmachung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 Abs. 1 Bau GB

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.07.2007 die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan - „Rieselfelder“ beschlossen.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jerichow im süd-östlichen Bereich „Rieselfeldern“

Im Flächennutzungsplan der Stadt Jerichow ist die Fläche der ehemaligen Rieselfelder der Fachkrankenhauses als „Fläche für die Landwirtschaft gekennzeichnet. Diese Ausweisung stellt den Außenbereich der Stadt Jerichow dar, welcher im süd-östlichen Bereich durch Wald und landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt wird.

Auf der gekennzeichneten Fläche ist die Errichtung einer Biogasanlage vorgesehen. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans soll der bisher mit dem Kennzeichen „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Bereich nun als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ gekennzeichnet werden.

Die Anlage ist auf einer ca.3,09 ha großen Fläche vorgesehen. Energiequelle sind nachwachsende Rohstoffe und Gülle, die mittels Gärungsprozess zu Gas gewandelt werden. Das gewonnene Gas soll über eine Zuleitung dem Blockheizkraftwerk auf dem Gelände der AWO-Klink zur Strom- und Wärmeenerzeugung zugeleitet werden. Die AWO-Krankenhaus befindet sich nördlich der Anlage in einer Entfernung von ca. 500 m. Zwischen Biogasanlage und Blockheizkraftwerk muss eine neue Leitung verlegt werden.

Planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung der Anlage ist die Änderung des Flächennutzungsplans. Parallel hierzu wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Sie Anlage bedarf darüber hinaus einer Genehmigung nach BImSchG.

In der Biogasanlage werden ausschließlich nachwachsende Rohstoffe verwendet. Die Anlage ist somit ein Beitrag zur Förderung der Energiegewinnung aus regenerativen Rohstoffen.

Flächenbilanz

Darstellung im FNP vor der 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Flächenanteil	Bestand	Planung
Landwirtschaftliche Fläche	2128,55 ha	--
Sondergebiet „Biogasanlage“	--	--

Darstellung im FNP mit 1. Änderung des Flächennutzungsplans

Flächenanteil	Bestand	Planung
Landwirtschaftliche Fläche	2125,46 ha	--
Sondergebiet „Biogasanlage“	--	3,09 ha

Jerichow, 06.09.2007

gez. Bothe
Bürgermeister

(Siegel)

Der Gemeinschaftsausschuss der VGem. Möckern-Loburg-Fläming hat auf seiner Sitzung am 04.09.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

- 01/2007** Neufassung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
- 02/2007** Bildung von Schiedsstellen in der VGem Möckern-Loburg-Fläming für die Wahlperiode 2007 bis 2012
- 03/2007** Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle I der VGem Möckern-Loburg-Fläming
- 04/2007** Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle II der VGem Möckern-Loburg-Fläming
- 05/2007** Neufassung der Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses und Schiedspersonen

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung und die Beschlüsse einschließlich Anlagen sind zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming einzusehen.

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Gemeinschaftsausschuss

Beschluss Nr.: 01/2007

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.09.2007

Beschlussgegenstand:

Neufassung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	25
Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

gez.Rönnecke
Bürgermeister der
Trärgemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

gez.Kitschke
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Gemeinschaftsausschuss

Beschluss Nr.: 02/2007

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.09.2007

Beschlussgegenstand:

Bildung von Schiedsstellen in der VGem Möckern-Loburg-Fläming für die Wahlperiode 2007 bis 2012

Beschluss:

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming bildet zwei Schiedsstellen.
2. Die Bezirke der Schiedsstellen gliedern sich wie folgt:
 - 2.1 **Schiedsstelle I** – die Gemeinden Tryppenhna, Wallwitz, Zeddenick und die Stadt Möckern mit den Ortschaften Büden, Friedensau, Hohenziatz, Lübars, Möckern, Stegelitz, Wörmnitz, Zep-
pernick und Ziepel,
 - 2.2 **Schiedsstelle II** – die Gemeinden Dörnitz, Drewitz, Grabow, Hobeck, Krüssau, Küsel, Magde-
burgerforth, Reesdorf, Reesen, Rietzel, Rosian, Schopsdorf, Schweinitz, Stresow, Theeßen,
Wüstenjerichow und die Stadt Loburg.
3. Die Schiedsstellen werden jeweils mit einer/m Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besetzt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Die Wahl soll offen und über eine Vorschlagsliste erfolgen.
4. Mit der Bestellung der Schiedspersonen werden die bisherigen Schiedsstellen I und II der Vgem Mö-
ckern-Fläming aufgelöst.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	25
Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21

Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister der
Trärgemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

gez. Kitschke
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Gemeinschaftsausschuss

Beschluss Nr.: 03/2007

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.09.2007

Beschlussgegenstand:

Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle I der VGem Möckern-Loburg-Fläming

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming wählt für die Besetzung der Schiedsstelle I (2007 – 2012)

Frau Gundel Donth als Vorsitzende

Herrn Hermann Altendorf als 1. Stellvertreter

Frau Andrea Lübke als 2. Stellvertreterin.

Das Einverständnis zur Übernahme des Ehrenamtes wurde erklärt.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	25
Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister der
Trärgemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

gez. Kitschke
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Loburg-Fläming
Gemeinschaftsausschuss

Beschluss Nr.: 04/2007

der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses vom 04.09.2007

Beschlussgegenstand:

Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle II der VGem Möckern-Loburg-Fläming

Beschluss: 04/2007

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Möckern-Fläming wählt für die Besetzung der Schiedsstelle II (2007 – 2012)

Frau Antje Genth als Vorsitzende

Herrn Fredi Wolter als 1. Stellvertreter

Herrn Otto Voigt als 2. Stellvertreter.

Das Einverständnis zur Übernahme des Ehrenamtes wurde erklärt.

Abstimmungsergebnis: Anzahl der Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses:	25
Anwesende Gemeinschaftsausschussmitglieder:	21
Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

gez. Dr. Rönnecke
Bürgermeister der
Trärgemeinde Stadt Möckern

(Siegel)

gez. Kitschke
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

77

Stadt Gommern

Bekanntmachung Öffentliche Zustellung § 10 VwZG und § 122 Abs. 4 AO

Die Stadt Gommern gibt hiermit öffentlich bekannt, das der Gewerbesteuerbescheid vom 10. Juli 2007 des Herrn Benny Wudick, zuletzt bekannte Anschrift 39175 Menz, Mühlberg 8a unter Aktenzeichen 05/02-50003-0 im Steueramt der Stadt Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Zimmer 4 eingesehen werden kann. Mit der öffentlichen Zustellung des Gewerbesteuerbescheides werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gommern, den 20.09.2007

gez. Rauls
Bürgermeister

78

Stadt Gommern

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und den Gemeinden Lübs und Prödel

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 GKG LSA in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen der Stadt Gommern, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rauls und den Gemeinden Lübs und Prödel, vertreten durch die Bürgermeister Herrn Burkhard Rehse und Herrn Jürgen Michalek nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dem Wirksamwerden der Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2007 muss die Verwaltung der Gemeinden Lübs und Prödel im Vorgriff auf eine Eingemeindung in die Stadt Gommern durch eine entsprechende Vereinbarung übergangsweise sichergestellt werden, da die Gemeinden mit Ablauf des 30. Juni 2007 aus der VGem Elbe-Ehle-Nuthe ausscheiden.

§ 1 Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten

1. Die Stadt Gommern besorgt alle Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden Lübs und Prödel mit Ausnahme des Naherholungsgebietes Prödel. Die Stadt Gommern unterstützt die Gemeinden Lübs und Prödel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; die Gemeinden Lübs und Prödel bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung der Stadt Gommern.
2. Die Stadt Gommern erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden Lübs und Prödel, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, deren Wahrnehmung an eine bestimmte Einwohnergröße von Gemeinden gebunden ist, sofern die Stadt Gommern diese Einwohnergröße aufweist.
3. Die Stadt Gommern nimmt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im eigenen Namen wahr. In den übrigen Fällen handelt sie im Namen und im Auftrag der Gemeinden, wobei sie an Beschlüsse und

Weisungen der Gemeindeorgane gebunden ist; in diesem Rahmen vertritt die Stadt Gommern die Gemeinden Lübs und Prödel in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und im gerichtlichen Verfahren.

§ 2 Personal

Zur Besorgung bzw. zur Erfüllung der Aufgaben werden von der Gemeinde Lübs mit 58 % und von der Gemeinde Prödel mit 42 % eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Die Personalkosten werden in diesem Verhältnis von den Gemeinden Lübs und Prödel getragen. Arbeitsort dieser Arbeitskraft ist die Stadt Gommern.

§ 3 Kosten

Alle weiteren Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und den Gemeinden Lübs und Prödel monatlich zum 20. in Rechnung gestellt.

§ 4 Änderung, Auflösung, Beendigung

1. Änderungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Schriftform unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen.
2. Diese Zweckvereinbarung endet mit der Eingemeindung der Gemeinden Lübs und Prödel in die Stadt Gommern; spätestens jedoch am **31.12.2007**, da wegen des § 10 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nur eine übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben möglich ist. Eine Verlängerung dieser Vereinbarung nach dem 31.12.2007 ist ausgeschlossen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bürgermeister der Stadt Gommern	14.08.07 gez. Rauls Datum, Unterschrift	- Siegel -
Bürgermeister der Gemeinde Lübs	13.08.07 gez. Rehse Datum, Unterschrift	- Siegel -
Bürgermeister der Gemeinde Prödel	gez. J. Michalek Datum, Unterschrift	- Siegel -

Landkreis Jerichower Land

Stadt Gommern

Hier: Zweckvereinbarung der Stadt Gommern mit den Gemeinden Lübs und Prödel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 20.08.2007 genehmige ich gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) die zwischen der Stadt Gommern und den Gemeinden Lübs und Prödel abgeschlossene Zweckvereinbarung in der hier vorgelegten Fassung.

Im Auftrag

gez. Berkling

Siegel

79

Gemeinde Lübs

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Gommern und den Gemeinden Lübs und Prödel

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 GKG LSA in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen der Stadt Gommern, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rauls und den Gemeinden Lübs und Prödel, vertreten durch die Bürgermeister Herrn Burkhard Rehse und Herrn Jürgen Michalek nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dem Wirksamwerden der Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2007 muss die Verwaltung der Gemeinden Lübs und Prödel im Vorgriff auf eine Eingemeindung in die Stadt Gommern durch eine entsprechende Vereinbarung übergangsweise sichergestellt werden, da die Gemeinden mit Ablauf des 30. Juni 2007 aus der VGem Elbe-Ehle-Nuthe ausscheiden.

§ 1

Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten

1. Die Stadt Gommern besorgt alle Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden Lübs und Prödel mit Ausnahme des Naherholungsgebietes Prödel. Die Stadt Gommern unterstützt die Gemeinden Lübs und Prödel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; die Gemeinden Lübs und Prödel bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung der Stadt Gommern.
2. Die Stadt Gommern erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden Lübs und Prödel, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, deren Wahrnehmung an eine bestimmte Einwohnergröße von Gemeinden gebunden ist, sofern die Stadt Gommern diese Einwohnergröße aufweist.
3. Die Stadt Gommern nimmt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im eigenen Namen wahr. In den übrigen Fällen handelt sie im Namen und im Auftrag der Gemeinden, wobei sie an Beschlüsse und Weisungen der Gemeindeorgane gebunden ist; in diesem Rahmen vertritt die Stadt Gommern die Gemeinden Lübs und Prödel in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und im gerichtlichen Verfahren.

§ 2

Personal

Zur Besorgung bzw. zur Erfüllung der Aufgaben werden von der Gemeinde Lübs mit 58 % und von der Gemeinde Prödel mit 42 % eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Die Personalkosten werden in diesem Verhältnis von den Gemeinden Lübs und Prödel getragen. Arbeitsort dieser Arbeitskraft ist die Stadt Gommern.

§ 3

Kosten

Alle weiteren Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und den Gemeinden Lübs und Prödel monatlich zum 20. in Rechnung gestellt.

§ 4

Änderung, Auflösung, Beendigung

1. Änderungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Schriftform unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen.
2. Diese Zweckvereinbarung endet mit der Eingemeindung der Gemeinden Lübs und Prödel in die Stadt Gommern; spätestens jedoch am **31.12.2007**, da wegen des § 10 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung des

Landes Sachsen-Anhalt nur eine übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben möglich ist. Eine Verlängerung dieser Vereinbarung nach dem 31.12.2007 ist ausgeschlossen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bürgermeister der Stadt Gommern	14.08.07 gez. Rauls Datum, Unterschrift	- Siegel -
Bürgermeister der Gemeinde Lübs	13.08.07 gez. Rehse Datum, Unterschrift	- Siegel -
Bürgermeister der Gemeinde Prödel	gez. J. Michalek Datum, Unterschrift	- Siegel -

Landkreis Jerichower Land

Gemeinde Lübs

hier: Zweckvereinbarung der Stadt Gommern mit den Gemeinden Lübs und Prödel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 20.08.2007 genehmige ich gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) die zwischen der Stadt Gommern und den Gemeinden Lübs und Prödel abgeschlossene Zweckvereinbarung in der hier vorgelegten Fassung.

Im Auftrag

gez. Berkling

Siegel

80

Gemeinde Lübs

Bekanntmachung

**Am 28. Oktober 2007 findet in der Gemeinde Lübs ein Bürgerentscheid statt.
Der Bürgerentscheid dauert von 8 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Lübs bildet einen Abstimmungsbezirk:

Abstimmungsbezirk 1

Abstimmungslokal:

Schulstraße 25, 39264 Lübs
Gemeindebüro

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 03.10.2007 zugestellt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem die abstimmungsberechtigte Person abzustimmen hat.

1. Jede abstimmende Person hat für den Bürgerentscheid **eine Stimme**.
2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Felder „Ja“ und „Nein“ zur Kennzeichnung.
3. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, wofür sie ihre Stimme abgeben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.
4. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
5. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungslokal abgeben.
6. Abstimmungsscheininhaberinnen/Abstimmungsscheininhaber können an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet, für den der Abstimmungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in dem Abstimmungsbezirk oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle, Stadtverwaltung Gommern, Meldestelle, abgegeben werden.
7. Die Abstimmung ist **öffentlich**. Jedermann hat zum Abstimmungslokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuch wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Lübs, den 21.09.2007

gez. Rehse
Wahlleiter

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Lübs
für den Bürgerentscheid am 28. Oktober 2007**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

Vorsitzende: Frau Ines Teubner

Stellv. Vorsitzende: Frau Dietlind Rehse

Beisitzerinnen/
Beisitzer: 1. Frau Karin Rettich
2. Frau Anja Holley
3. Frau Annette Holley
4. Frau Marion Krause

Lübs, den 21.09.2007

gez. Rehse
Bürgermeister

82

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung
über die personelle Besetzung des Wahlvorstandes der Gemeinde Lübs
für den Bürgerentscheid am 28. Oktober 2007**

Wahlvorstand für den Abstimmungsbezirk: 1 – Lübs

Wahlvorsteherin: Frau Ines Teubner
Schulstraße 57, 39264 Lübs

Stellv. Wahlvorsteherin: Frau Dietlind Rehse
Schulstraße 22, 39264 Lübs

Schriftführerin: Frau Karin Rettich
Schulstraße 27, 39264 Lübs

Stellv. Schriftführerin: Frau Annette Holley
Hofbreite 12, 39264 Lübs

Beisitzerinnen/
Beisitzer: 1. Frau Anja Holley
2. Frau Marion Krause

gez. Rehse
Bürgermeister

83

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Lübs**

Am Montag, dem 29. Oktober 2007 findet um 19.00 Uhr in der Schulstraße 25, 39264 Lübs, Gemeindebüro, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung: Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Bürgerentscheides am 28. Oktober 2007

gez. Rehse
Wahlleiter

Gemeinde Lübs

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Bürgerentscheid am 28. Oktober 2007 in Lübs

1. Das Wählerverzeichnis zum Bürgerentscheid für den Abstimmungsbezirk

der Gemeinde Lübs

kann in der Zeit vom 04.10.2007 bis 13.10.2007

während der Dienststunden

am 04.10., 08.10., 10.10. und 11.10.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

am 09.10.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

am 05.10., 12.10. und 13.10.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 13.10.2007.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die abstimmungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

spätestens bis zum 13.10.2007 bis 12.00 Uhr, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 13.10.2007, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.10.2007 (25. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie/ er ihr/ sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Abstimmungsschein hat.

4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,

b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

- 4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; wenn sie eine ihr bei Wohnortswechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Abstimmungsscheine können bis zum 26.10.2007 (2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Abstimmungsscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. ihren/ seinen Abstimmungsschein
2. den/ die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/ Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Lübs, den 21.09.2007

gez. Rehse
Wahlleiter

**Zweckvereinbarung
zwischen der
Stadt Gommern
und den
Gemeinden Lübs und Prödel**

Auf der Grundlage der §§ 2 und 3 GKG LSA in der derzeit geltenden Fassung wird zwischen der Stadt Gommern, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rauls und den Gemeinden Lübs und Prödel, vertreten

durch die Bürgermeister Herrn Burkhard Rehse und Herrn Jürgen Michalek nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Mit dem Wirksamwerden der Kreisgebietsreform zum 1. Juli 2007 muss die Verwaltung der Gemeinden Lübs und Prödel im Vorgriff auf eine Eingemeindung in die Stadt Gommern durch eine entsprechende Vereinbarung übergangsweise sichergestellt werden, da die Gemeinden mit Ablauf des 30. Juni 2007 aus der VGem Elbe-Ehle-Nuthe ausscheiden.

§ 1

Aufgabenübertragung, Zuständigkeiten

1. Die Stadt Gommern besorgt alle Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden Lübs und Prödel mit Ausnahme des Naherholungsgebietes Prödel. Die Stadt Gommern unterstützt die Gemeinden Lübs und Prödel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; die Gemeinden Lübs und Prödel bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung der Stadt Gommern.
2. Die Stadt Gommern erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden Lübs und Prödel, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, deren Wahrnehmung an eine bestimmte Einwohnergröße von Gemeinden gebunden ist, sofern die Stadt Gommern diese Einwohnergröße aufweist.
3. Die Stadt Gommern nimmt die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises im eigenen Namen wahr. In den übrigen Fällen handelt sie im Namen und im Auftrag der Gemeinden, wobei sie an Beschlüsse und Weisungen der Gemeindeorgane gebunden ist; in diesem Rahmen vertritt die Stadt Gommern die Gemeinden Lübs und Prödel in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und im gerichtlichen Verfahren.

§ 2

Personal

Zur Besorgung bzw. zur Erfüllung der Aufgaben werden von der Gemeinde Lübs mit 58 % und von der Gemeinde Prödel mit 42 % eine Arbeitskraft zur Verfügung gestellt. Die Personalkosten werden in diesem Verhältnis von den Gemeinden Lübs und Prödel getragen. Arbeitsort dieser Arbeitskraft ist die Stadt Gommern.

§ 3

Kosten

Alle weiteren Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand ermittelt und den Gemeinden Lübs und Prödel monatlich zum 20. in Rechnung gestellt.

§ 4

Änderung, Auflösung, Beendigung

1. Änderungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen der Schriftform unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen.
2. Diese Zweckvereinbarung endet mit der Eingemeindung der Gemeinden Lübs und Prödel in die Stadt Gommern; spätestens jedoch am **31.12.2007**, da wegen des § 10 (1) Satz 2 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt nur eine übergangsweise Wahrnehmung der Aufgaben möglich ist. Eine Verlängerung dieser Vereinbarung nach dem 31.12.2007 ist ausgeschlossen.

§ 5

Schlussbestimmungen

1. Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine rechtmäßige Bestimmung zu schließen.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten

sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt nach ihrer Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend am 1. Juli 2007 in Kraft.

Bürgermeister der Stadt Gommern	14.08.07 gez. Rauls Datum, Unterschrift	- Siegel -
---------------------------------	--	------------

Bürgermeister der Gemeinde Lübs	13.08.07 gez. Rehse Datum, Unterschrift	- Siegel -
---------------------------------	--	------------

Bürgermeister der Gemeinde Prödel	gez. J. Michalek Datum, Unterschrift	- Siegel -
-----------------------------------	---	------------

Landkreis Jerichower Land

Gemeinde Prödel

hier: Zweckvereinbarung der Stadt Gommern mit den Gemeinden Lübs und Prödel

Verfügung

Auf Ihren Antrag vom 20.08.2007 genehmige ich gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) die zwischen der Stadt Gommern und den Gemeinden Lübs und Prödel abgeschlossene Zweckvereinbarung in der hier vorgelegten Fassung.

Im Auftrag

gez. Berkling	Siegel
---------------	--------

86

Gemeinde Prödel

Bekanntmachung

**Am 28. Oktober 2007 findet in der Gemeinde Prödel die Bürgeranhörung statt.
Die Bürgeranhörung dauert von 8 bis 18.00 Uhr.**

Die Gemeinde Prödel bildet einen Abstimmungsbezirk:

Abstimmungsbezirk 1

Abstimmungslokal:

Lindenstraße 28, 39264 Prödel
Gemeindebüro

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 03.10.2007 zugestellt worden sind, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem die abstimmungsberechtigte Person abzustimmen hat.

1. Jede abstimmende Person hat für die Bürgeranhörung **eine Stimme**.

2. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten die Felder „Ja“

und „Nein“ zur Kennzeichnung.

3. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, wofür sie ihre Stimme abgeben will.
Jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig.

4. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.

5. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem für sie/ihn zuständigen Abstimmungslokal abgeben.

6. Abstimmungsscheininhaberinnen/Abstimmungsscheininhaber können an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet, für den der Abstimmungsschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in dem Abstimmungsbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleiter so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Abstimmungstag bis zum Ende der Abstimmungszeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle, Stadtverwaltung Gommern, Meldestelle, abgegeben werden.

7. Die Abstimmung ist **öffentlich**. Jedermann hat zum Abstimmungslokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuch wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Prödel, den 21.09.2007

gez. Michalek
Wahlleiter

Gemeinde Prödel

**Bekanntmachung
über die Zusammensetzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Prödel
für die Bürgeranhörung am 28. Oktober 2007**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

Vorsitzende: Frau Nadine Michalek

Stellv. Vorsitzende: Frau Renate Kowalk

Beisitzerinnen/
Beisitzer:

- 1. Frau Martina John
- 2. Frau Gerlinde Lorbeer
- 3. Frau Marion Hiebsch
- 4. Frau Ramona Pietschner

Prödel, den 21.09.2007

gez. Michalek
Bürgermeister

88

Gemeinde Prödel

**Bekanntmachung
über die personelle Besetzung des Wahlvorstandes der Gemeinde Prödel
für die Bürgeranhörung am 28. Oktober 2007**

Wahlvorstand für den Abstimmungsbezirk: 1 – Prödel

Wahlvorsteherin: Frau Nadine Michalek
Lindenstraße 20, 39264 Prödel

Stellv. Wahlvorsteherin: Frau Renate Kowalk
Gödnitzer Weg 7 a, 39264 Prödel

Schriftführerin: Frau Ramona Pietschner
Lindenstraße 40, 39264 Prödel

Stellv. Schriftführerin: Frau Marion Hiebsch
Gödnitzer Weg 7, 39264 Prödel

Beisitzerinnen/
Beisitzer: 1. Frau Martina John
2. Frau Gerlinde Lorbeer

gez. Michalek
Bürgermeister

89

Gemeinde Prödel

**Bekanntmachung
Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Prödel**

Am Montag, dem 29. Oktober 2007 findet um 20.00 Uhr in der Lindenstraße 28, 39264 Prödel, Gemeindebüro, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses statt.

Tagesordnung: Feststellung des Abstimmungsergebnisses der Bürgeranhörung am 28. Oktober 2007

gez. Michalek
Wahlleiter

90

Gemeinde Prödel

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für die Bürgeranhörung am 28. Oktober 2007 in Prödel

1. Das Wählerverzeichnis zur Bürgeranhörung für den Abstimmungsbezirk

der Gemeinde Prödel

kann in der Zeit vom 04.10.2007 bis 13.10.2007

während der Dienststunden

am 04.10., 08.10., 10.10. und 11.10.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr

am 09.10.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr

am 05.10., 12.10. und 13.10.2007 von 9.00 bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 13.10.2007.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die abstimmungsberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme,

spätestens bis zum 13.10.2007 bis 12.00 Uhr, bei

der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/ der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

Nach dem 13.10.2007, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.

3. Abstimmungsberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.10.2007 (25. Tag vor der Wahl) eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/ er nicht Gefahr laufen will, dass sie/ er ihr/ sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist/ oder einen Abstimmungsschein hat.

4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

4.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,

a) wenn sie sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Abstimmungsbezirks aufhält,

b) wenn sie nach dem 35. Tage vor der Wahl ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** abstimmungsberechtigte Person,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat; wenn sie eine ihr bei Wohnortswechsel erteilte Wahlrechtsbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt;

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Abstimmungsscheine können bis zum 26.10.2007(2. Tag vor der Wahl), 18 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle, beantragt werden.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopie Genüge getan. Soweit die Gemeinde diese Möglichkeit eröffnet, kann der Antrag auch elektronisch übermittelt werden.

Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2 Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, stellen.

Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheines glaubhaft machen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Abstimmungsscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann durch **Briefwahl** teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/ der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

3. ihren/ seinen Abstimmungsschein

4. den/ die Stimmzettel in dem Wahlumschlag

so rechtzeitig an die/ den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleiterin/ Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens **am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/ des zuständigen Wahlleiterin/ Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Prödel, den 21.09.2007

gez. Michalek
Wahlleiter

91

Stadt Gommern

mit den Ortsteilen:

Vogelsang, Leitzkau, Hohenlochau, Wahlitz, Nedlitz, Dannigkow, Kressow, Menz, Vehlitz, Karith, Pöthen, Ladeburg, Dornburg

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“ mit Örtlicher Bauvorschrift**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat am 26. September 2007 den Bebauungsplan Nr. 3-2005 „Am Pflaumenknick“ mit Örtlicher Bauvorschrift mit Begründungen gem. § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und § 85 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan mit Örtlicher Bauvorschrift in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Örtlicher Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs.4 BauGB kann im Rathaus der Stadt Gommern, Platz des Friedens 10, Bauamt, Zimmer 4, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte vorher unter der Durchwahl 039200/ 778926 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans mit Örtlicher Bauvorschrift Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der gem. § 215 Abs. 1 BauGB in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

gez. Rauls
Bürgermeister

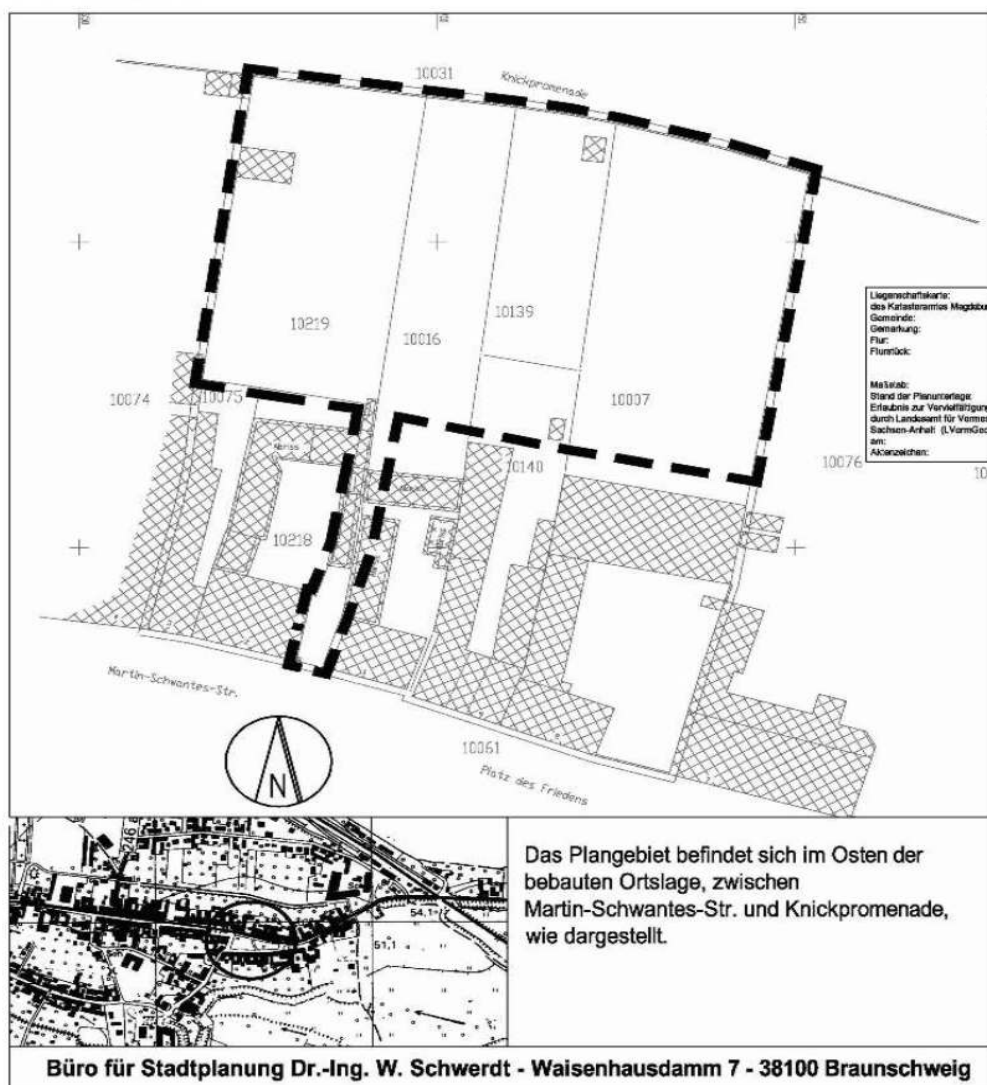
-Siegel-

Anlage: Gebietsabgrenzung

STADT GOMMERN
LANDKREIS JERICOWER LAND

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 -2005
AM PFLAUMENKNICK
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT

GEBIETSABGRENZUNG



92

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung
Aufhebung der Satzung der Gemeinde Woltersdorf über die Veränderungssperre
gemäß §§ 14, 16, 17 und 18 BauGB sowie § 6 GOLSA für den Geltungsbereich
des Bebauungsplanes „SO – Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf
gemäß § 17 Abs. 4 BauGB - Beschluss Nr. 31/ 09/2007

Zur Durchsetzung der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „SO -Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf Aufstellungsbeschluss Nr. 23 / 09 / 2005 und zur Sicherung der planerischen Ziele in diesem Bereich hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 24.10.2006 den Beschluss über die Satzung einer Veränderungssperre Beschluss Nr. 15/ 10 / 2006 gefasst.

Gemäß § 17 Abs. 4 BauGB hat der Gemeinderat am 24.09.2007 beschlossen die o. g. Veränderungssperre außer Kraft zu setzen, da die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land gemäß § 10 BauGB außer Kraft.

Die Veränderungssperre (Plan und Satzung) kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung eingesehen werden.

Möser, 25.09.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

93

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 222 – 004 -2007
Aufstellung / Durchführung 3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Biederitz
gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Aufstellung / Durchführung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Geplant ist die Neuausweisung einer Wohnbaufläche straßenbegleitend des Tannenweges.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige **Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB statt.**

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 09.10.2007 bis 12.11.2007

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3, sowie in der Nebenstelle in 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 21.09.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

94

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung
Beschluss Nr. 220-004-2007
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 27/2007 „ Alte Gärtnerei“ Gemeinde Biederitz
gemäß § 2 BauGB

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27/ 2007 - Beschluss Nr.220-004-2007 beschlossen.

Geplant ist die Erschließung der unbebauten Flächen hinter dem Plangebiet Karl – Marx – Straße/ Westseite, ehemalige Gärtnerei.

Überplant werden folgende Flurstücke: Flur 1, Flurstück 1146/113, 1148/116,113/3, 1149/116 und 115/11.

Geplant ist die Ausweisung eines „ Allgemeinen Wohngebietes“, dabei erfolgt die Schließung der vorhandenen Baulücke innerhalb der Ortslage.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 09.10.2007 bis 12.11.2007

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 21.09.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

95

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1

für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 223-004-2007
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 28/2007 „Tannenweg II“ Gemeinde Biederitz
gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28/ 2007 - Beschluss Nr.223- 004 -2007 beschlossen.

Es ist die Neuausweisung einer Wohnbaufläche entlang des Tannenweges geplant.
Flur 1, Teilfläche Flurstück 10140.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 09.10.2007 bis 12.11.2007

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 21.09.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

96

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 210-004-2007
Aufstellung Vorhaben- und Erschließungsplan § 12 BauGB vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 26 / 2007 „Nahversorgungsmarkt Heyrothsberger Straße“ Gemeinde Biederitz
gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes gemäß § 12 BauGB Nr.26/ 2007 „Nahversorgungsmarkt Heyrothsberger Straße“ beschlossen. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Planungsziel ist die Festsetzung einer Fläche zur Errichtung eines Nahversorgungsmarktes.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB statt.

Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 09.10.2007 bis 12.11.2007

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3, sowie in der Nebenstelle in 39175 Heyrothsberge, Berliner Straße 25 eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 21.09.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

97

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

Bekanntmachung Beschluss Nr. 219-004-2007 Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB - Entwurf Bebauungsplan Nr. 25/2007 „An der Seilerei“

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 25/ 2007 „An der Seilerei“ gemäß 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet überdeckt überwiegend die ehemals gewerblich genutzten Flächen „An der Seilerei“.

Das Gebiet soll der Unterbringung vom Wohnen, Freizeit und Sporteinrichtung, Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen.

Der vom Gemeinderat zur Auslegung bestimmte Entwurf sowie die Begründung liegen in der Zeit

vom 09.10.2007 bis 12.11.2007 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 21.09.2007

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

98

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 Beschluss Nr. 209-004-2007
 Ergänzung Aufstellung Bebauungsplan Nr. 25/2007 „An der Seilerei“
 Gemeinde Biederitz gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Ergänzung zum Aufstellungsbeschluss vom 24.05.2007 des Bebauungsplanes Nr. 25/ 2007 - Beschluss Nr.200 – 004 - 2007 beschlossen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes soll die bisher nicht bebauten Flächen des Plangebietes des aufgehobenen Planes „Wohngebiet Karl – Marx – Straße Ostseite“ umfassen.

Ergänzend soll der räumliche Geltungsbereich erweitert werden.

Bereich im Nordwesten: Flur 1, Flurstück 10089 vollständig, Flurst. 122/93 und 10099

Bereich im Südosten: Flur 1, Flurst.122/19, 122/18 und 122/17 teilweise sowie eine Teilfläche des Gerwischer Weges Flur 1, Flurst. 123/6 Teilfläche.

Das Gebiet soll der Unterbringung vom Wohnen, Jugend-, Freizeit und Sporteinrichtung, Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, dienen.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben begründet, die umweltprüfungspflichtig im Sinne des Umweltprüfungsgesetzes sind. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB benannten Schutzgüter besteht nicht.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 21.09.2007

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

99

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz –Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
 über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24/ 2006
 „Karl – Marx- Straße Westseite“ Gemeinde Biederitz“
 Beschluss Nr. 221-004-2007**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 den Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 24 / 2006 „Karl – Marx –Straße Westseite“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Bebauungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen , dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 3, Abs.2 und Abs.3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen..(gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs.4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, 21.09.2007

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

100

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Hohenwarthe

Bekanntmachung des Beschlusses zur 4. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenwarthe

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenwarthe hat am 20.03.2007 die 4. Änderung des am 05.05.1998 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 20.09.2007

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

101

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Dem Landkreis Jerichower Land, als untere Wasserbehörde, wurde für folgendes Vorhaben ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtliche Indirekteinleitung entsprechend § 2 a, 31 a bis 31 g und 152 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr. 15/2006 Seite 248) i. V. m. § 1 und 2 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO LSA) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA Nr. 4 Seite 47) und mit der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) vom 24. September 1996 (Abl. Nr. L 257 Seite 26) in der zuletzt gültigen Fassung vorgelegt:

Vorhabensträger: Recycling und Umweltschutz GmbH Gerwisch
 Vorhaben/Zweck: Beseitigung von Abwasser aus der betriebseigenen chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage
 Ort des Abwasseranfalls: Landkreis: Jerichower Land
 Ort: Gerwisch
 Ort/Anlage der Abwassereinleitung: Gemeinschaftskläwerk Bitterfeld-Wolfen

Die Verfahrensunterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind zur Einsichtnahme wie folgt ausgelegt:

Ort: Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Brunnenbreite 7/8
 39291 Möser
Zeitraum: 8. Oktober bis 8. November 2007 zu den Geschäftszeiten
Einwendungsfrist: 23. November 2007

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift am o. g. Auslegungsort oder beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nachträgliche Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen können nur nach § 16 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt geltend gemacht werden.

Der Termin, an dem fristgemäß erhobene Einwendungen und die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am 30. November 2007 um 9:00 Uhr im Versammlungsraum 318 beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Jerichower Land

Möser, 20.09.2007
 i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

102

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Gerwisch

Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:
 Der Landkreis Jerichower Land, als untere Wasserbehörde, beabsichtigt die wasserrechtliche Indirekteinleitung vom 25. Januar 2000 von Amts wegen entsprechend § 2 a, 31 a bis 31 g und 152 a Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 12. April 2006 (GVBl. LSA Nr. 15/2006 Seite 248) i. V. m. § 1 und 2 der Indirekteinleiterverordnung (IndEinIVO LSA) vom 7. März 2007 (GVBl. LSA Nr. 4 Seite 47) und mit der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) vom 24. September 1996 (Abl. Nr. L 257 Seite 26) in der zuletzt gültigen Fassung zu ändern bzw. anzupassen:

Vorhabensträger: Recycling und Umweltschutz GmbH Gerwisch

Vorhaben/Zweck: Beseitigung von Abwasser aus der betriebseigenen chemisch-physikalischen Abwasserbehandlungsanlage
 Ort des Abwasseranfalls: Landkreis: Jerichower Land
 Ort: Gerwisch
 Ort/Anlage der Abwassereinleitung: Kläranlage Gerwisch

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Anpassungen betreffen insbesondere:

1. die Höhe der maximal einzuleitenden Abwassermenge,
2. die Neufestlegung der Überwachungswerte für die behördliche Überwachung,
3. die Nebenbestimmungen zur Eigenüberwachung,
4. die Nebenbestimmungen zu Maßnahmen, die bei anderen als normalen Bedingungen zu treffen sind und
5. die Nebenbestimmungen zur Unterrichtung bei Störungen und Unfällen.

Die Verfahrensunterlagen zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sind zur Einsichtnahme wie folgt ausgelegt:

Ort: Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Brunnenbreite 7/8
 39291 Möser
Zeitraum: 8. Oktober bis 8. November 2007 zu den Geschäftszeiten
Einwendungsfrist: 23. November 2007

Einwendungen zum Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift am o. g. Auslegungsort oder beim Landkreis Jerichower Land, Bahnhofstraße 9 in 39288 Burg vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Nachträgliche Einwendungen wegen nachteiliger Auswirkungen können nur nach § 16 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt geltend gemacht werden.

Der Termin, an dem fristgemäß erhobene Einwendungen und die Stellungnahmen der Beteiligten erörtert werden, beginnt am 3. Dezember 2007 um 9:00 Uhr im Versammlungsraum 318 beim Landkreis Jerichower Land, Außenstelle Genthin, Brandenburger Straße 100 in 39307 Genthin.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Erörterung ist nicht öffentlich. Zugelassen sind nur der Träger des Vorhabens, Personen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, die Beteiligten und Betroffene.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landkreis Jerichower Land

Möser, 20.09.2007

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Lostau

Bekanntmachung
der Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“,
Gemeinde Lostau , gem. § 2 Abs.1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Möser hat in seiner Sitzung am 05.11.2002 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hirtenwiese“ beschlossen.

Auf der Gemeinderatssitzung am 04.09.2007 wurde die Änderung des Geltungsbereiches für o. g. Bebauungsplan beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

(Geänderter räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)



Möser, 20.09.2007

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Bekanntmachung
der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes „Kirche“,
Gemeinde Möser, (gem. §§ 3 und 4 BauGB)**

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 26.09.2007 den Entwurf des Bebauungsplanes „Kirche“ gebilligt und die Auslegung beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Kirche“, die Begründung und der Umweltbericht liegen

vom 11.10.2007 bis 12.11.2007

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von betroffenen Bürgern Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 27.09.2007

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

105

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung des Beschlusses zur 3. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermen

Der Gemeinderat der Gemeinde Schermen hat am 03.07.2007 die 3. Änderung des am 25.07.2000 vom Regierungspräsidium Magdeburg genehmigten Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Möser, 20.09.2007

i. A.

gez. Jantz

Fachbereichsleiterin

106

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Schermen

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sandstücken“, Gemeinde Schermen, (gem. § 13 a BauGB)

Aufgrund des § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schermen am 04.09.2007 die 2. Änderung des vorhabenbezogenen **Bebauungsplanes „Sandstücken“**, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „**Sandstücken**“ kann im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen der unter § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 benannten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Beginn der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltens geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1-2 und 4 BauGB wird hingewiesen.

Möser, 20.09.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

107

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Bekanntmachung Beschluss Nr. 30 / 09 / 2007 2. Auslegung Bebauungsplan „SO – Windenergie“ Gemeinde Woltersdorf gemäß § 4a Abs. 3 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Woltersdorf hat in seiner Sitzung am 24.09.2007 die 2. Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „SO – Windenergie“ mit Umweltbericht beschlossen.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- nördlich - Gemarkung Büden und Flur 3 Woltersdorf
- östlich - Gemarkung Büden
- westlich - Flur 4 und Flur 3 Woltersdorf
- südlich - Schienenweg

Geplant ist die Errichtung von Windenergieanlagen.

Die erneute Auslegung ist erforderlich, da der Entwurf nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB geändert bzw. ergänzt wurde.

Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren erfolgt die öffentliche 2. Auslegung des Entwurfes.

Dazu liegt der Entwurf des Planes in der Zeit

vom 09.10.2007 bis 12.11.2007 während der Dienstzeiten

im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz– Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Heyrothsberge, Berlinerstraße 25, 39175 Heyrothsberge zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, bei Aufstellung eines Bebauungsplanes, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Möser, 25.09.2007

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

108

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.10. bis 10.10.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 24.09.2007

gez. Bothe
Bürgermeister

109

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.10. bis 10.10.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 24.09.2007

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

110

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Karow hat in seiner Sitzung am 20.09.2007 die Jahresrechnung 2006 bestätigt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt gemäß § 108 Abs.5 GO LSA in der Zeit

vom 01.10. bis 10.10.2007

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener, 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25 öffentlich aus.

Genthin, den 24.09.2007

gez. Franke
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

111

Regionale Planungsgemeinschaft
Magdeburg
Der Vorsitzende

Hinweisveröffentlichung

Die Regionalversammlung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2007 die Vierte Satzung vom 05.09.2007 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg für die Planungsregion Magdeburg“ beschlossen.
Die Vierte Satzung vom 05.09.2007 zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes wird im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Halle

Nr. 10 am: 15.10.2007

veröffentlicht.

Das Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt ist zu beziehen bei Frau Bergner (Telefon-Nr. 0345/514-1275) Willy-Lohmann-Str. 7, 06114 Halle.

Magdeburg, den 10.09.2007

gez: Dr. Lutz Trümper
Vorsitzender

112

Land Brandenburg
Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Brieselang) ordnet gemäß § 56 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 86 FlurbG² sowie den Bestimmungen des BbgLEG³ das

**Bodenordnungsverfahren „Wusterwitz“
Aktenzeichen/Verfahrens – Nr. 1/003/Q**

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

**Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark**

**Gemeinde: Bensdorf
Gemarkung Bensdorf, Flur 11**
51

Gemarkung Bensdorf, Flur 12
62

Gemarkung Bensdorf, Flur 19
118/1

Gemarkung Bensdorf, Flur 20
5/1, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 5/9, 5/10, 5/11, 5/13, 5/14, 5/15, 5/16, 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 5/21, 5/22, 5/23, 5/24, 5/25, 5/26, 5/27, 5/28, 5/29, 5/30, 5/31, 5/32, 5/33, 5/34, 5/35, 5/36, 5/37, 5/38, 5/39, 5/40, 5/41, 5/42, 5/44, 5/45, 5/46, 5/47, 5/48, 5/49, 5/52, 5/53, 5/54, 5/55, 5/56, 5/57, 5/58, 5/59, 5/60, 5/61, 5/62, 5/63, 5/64, 5/65, 5/66, 5/67, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 13/1, 13/2, 52, 135/46, 178/9, 180/5, 182/5, 184/6, 184/7, 195/10, 195/11

Gemarkung Bensdorf, Flur 21
2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 108/4, 108/5, 110, 111/1, 111/2, 111/3, 112, 113, 114

Gemeinde Wusterwitz

Gemarkung Wusterwitz, Flur 1
1, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 28/5, 28/6, 28/7, 28/8, 36/27, 45/28, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 78, 79, 80, 81/1, 81/2, 82, 83/1, 83/2, 84

Gemarkung Wusterwitz, Flur 2
1/1, 1/2, 1/3, 2/2, 2/3, 3/2, 3/3, 4, 10/1, 10/2, 10/3, 10/5, 10/6, 10/7, 10/8, 13/1, 13/2, 13/7, 13/8, 13/9, 13/10, 13/11, 13/12, 13/13, 13/14, 14, 15/1, 20/1, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 21/2, 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 23/6, 24/1, 26/1, 28/1, 28/2, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 41/1, 43, 44, 45/2, 45/3, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65/1, 67, 68, 70/1, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93/1, 95, 96, 116, 138/2, 156/7, 159/6, 160/3, 163/2, 172/5, 173/10, 191/10, 193/7, 195/6, 198/3, 200/2

Gemarkung Wusterwitz, Flur 3
1/2, 1/3, 1/4, 1/5, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 2/5, 2/6, 2/7, 2/8, 2/9, 6/2, 6/3, 6/4, 10/1, 14/1, 20/1, 22/1, 23, 30/1, 30/4, 30/5, 30/6, 30/7, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 30/13, 30/14, 30/15, 33/1, 33/2, 33/3, 33/4, 34/1, 34/2, 36/1, 37/1, 37/2, 38/1, 41, 42/4, 42/5, 42/6, 42/7, 42/8, 42/9, 42/10, 42/11, 43/1, 43/2, 43/3, 43/4, 45/1, 45/2, 45/3, 47/1, 49/1, 54/1, 54/2, 54/3, 54/4, 56/1, 62/1, 65/1, 66, 69/1, 71, 72/1, 75/1, 77, 93/30, 96/4, 97/4, 98/4, 99/4, 139/2, 140/2, 142/2, 179/8, 181/12, 188/79, 189/74

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354)

³ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Gemarkung Wusterwitz, Flur 4

1/2, 1/3, 1/4, 3, 5/1, 6/1, 6/2, 6/3, 6/4, 10/1, 13/1, 16/1, 19/1, 22/1, 23/2, 23/3, 25/1, 26/1, 26/2, 26/3, 26/4, 27/1, 28/1, 29/3, 29/4, 29/5, 29/6, 29/7, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 32/3, 38/1, 39/1, 40/2, 40/3, 40/5, 54/7, 86, 87, 112/26, 121/32, 191/6, 193/11, 194/14, 197/20, 198/23, 200/26, 201/26, 214/29, 238/32, 271/15, 272/15, 670/32, 683/15, 685/17

Gemarkung Wusterwitz, Flur 5

223/108, 224/113, 666/1

Gemarkung Wusterwitz, Flur 6

122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 353/119, 553/122, 554/123, 555/122, 556/123, 559/124, 737/125, 738/119

Gemarkung Wusterwitz, Flur 7

3/1, 3/4, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/10, 3/11, 3/12, 3/13, 3/14, 3/15, 3/16, 3/17, 3/18, 3/19, 3/20, 3/21, 3/22, 3/23, 4/1, 4/2, 4/3, 4/4, 4/5, 4/7, 4/9, 4/10, 6, 8/1, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 10/5, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 11/6, 12/1, 13, 14/1, 15, 17/1, 20/1, 23/1, 23/2, 23/3, 24/1, 24/2, 25, 26, 28/1, 29, 31/1, 31/2, 35/1, 37/1, 39/1, 41/1, 43/1, 44, 46/1, 46/2, 49/1, 52/1, 52/2, 52/3, 53, 54/1, 54/2, 62/1, 62/2, 62/3, 62/4, 62/5, 62/6, 62/7, 62/8, 63/1, 66/1, 66/3, 66/4, 66/5, 66/6, 66/7, 66/8, 70/1, 70/2, 74/2, 74/3, 80/1, 82/1, 82/3, 82/4, 82/6, 82/7, 116/1, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 137, 141, 142/1, 143/1, 143/2, 143/3, 144, 146/1, 151/24, 153/6, 153/7, 153/8, 153/9, 153/10, 156, 157, 159/1, 161, 162, 163, 164, 165, 167/1, 167/2, 167/3, 168/1, 173/1, 174/1, 174/2, 178/1, 180/1, 183/28, 184/31, 185/31, 187, 190/31, 191/31, 201, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 215/70, 216/70, 217, 225, 243/145, 245/181, 259/143, 261/143, 318/179, 322/45, 323/45, 324/45, 369/32, 370/32, 371/32, 372/32, 373/32, 374/32, 375/32, 421/72, 422/166, 423/166, 431/80, 456/24, 466/48, 468/50, 474/24, 475/70, 480/70, 483/70, 505/70, 550/62, 597/143, 598/143, 629/14, 630/14, 636/46, 637/46, 665/173, 666/173, 678/54, 679/27, 680/27, 681/27, 682/27, 683/27, 684/82, 705/86, 714/153, 736/153, 737/153, 742/153, 764/136, 770/55, 771/55, 772/55, 775/76, 801/66, 802/66, 803/14, 804/14, 812/153

Gemarkung Wusterwitz, Flur 8

1, 3, 5/2, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 7, 8, 10, 12/1, 14/2, 15/5, 16/5, 18/12

Gemarkung Wusterwitz, Flur 9

1, 2/1, 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, 3/5, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 11/1, 13/1, 13/2, 13/3, 13/4, 13/5, 13/6, 16/1, 30/9, 35/6, 36/8, 40/5

Gemarkung Wusterwitz, Flur 10

1, 2, 3/1, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6, 9/1, 14, 15/2, 15/3, 15/4, 15/5, 15/6, 15/7, 17/1, 17/2, 17/3, 17/4, 17/5, 17/6, 17/7, 18, 21/1, 22/1, 25/2, 25/3, 27, 29/1, 31/1, 31/2, 31/3, 35/1, 35/2, 35/3, 35/4, 39/1, 42/1, 43/1, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 51/1, 53/2, 53/3, 54/1, 57/1, 60/1, 63/1, 65/1, 67/1, 95/1, 95/6, 100/1, 102, 103/1, 106/33, 108/42, 109/42, 180/39, 181/39, 182/39, 183/39, 184/39, 185/39, 190/55, 194/58, 208/8, 215/5, 224/39, 225/39, 226/39, 227/42, 228/42, 229/42, 240/45, 241/45, 246/5, 247/5, 262/15, 283/51, 285/51, 286/51, 287/51, 288/51, 289/51, 290/51, 291/51, 292/51, 293/51, 294/51, 295/52, 296/51, 297/51, 298/51, 301/51, 302/51, 308/50, 309/24, 310/48, 311/51, 312/51, 313/51, 314/51, 315/105, 316/105, 317/105, 320/7, 321/39, 322/39, 324/99

Gemarkung Wusterwitz, Flur 12

22, 58/15, 66/17, 69/35, 74/18, 83/27, 84/27, 85/27, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 156, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 194, 196/1, 197/1, 197/4, 197/7, 197/9, 197/10, 197/11, 197/12, 197/13, 197/14, 197/15, 197/16, 198, 199, 200, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333

Gemarkung Wusterwitz, Flur 13

26/4, 32/2, 32/3, 32/4, 32/5, 32/6, 33/1, 199/33, 200/33, 241/33, 242/33, 243/33, 244/33, 290/32, 327, 328, 329, 330, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 378/8, 378/10, 378/11, 520, 553, 562, 576

Gemarkung Wusterwitz, Flur 14

1/1, 1/2

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 1443 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

**Amtsverwaltung Wusterwitz
August-Bebel-Straße 10
14789 Wusterwitz**

während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Brieselang
Thälmann-Straße 11
14656 Brieselang**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken ,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
- g) Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Sie führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Wusterwitz“

und hat ihren Sitz in Wusterwitz. Die Teilnehmergeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen

Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG⁴. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gem. § 62 LwAnpG / § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung,
Dienstsitz Brieselang
Thälmannstraße 11
14656 Brieselang**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 20.09.2007

Im Auftrag

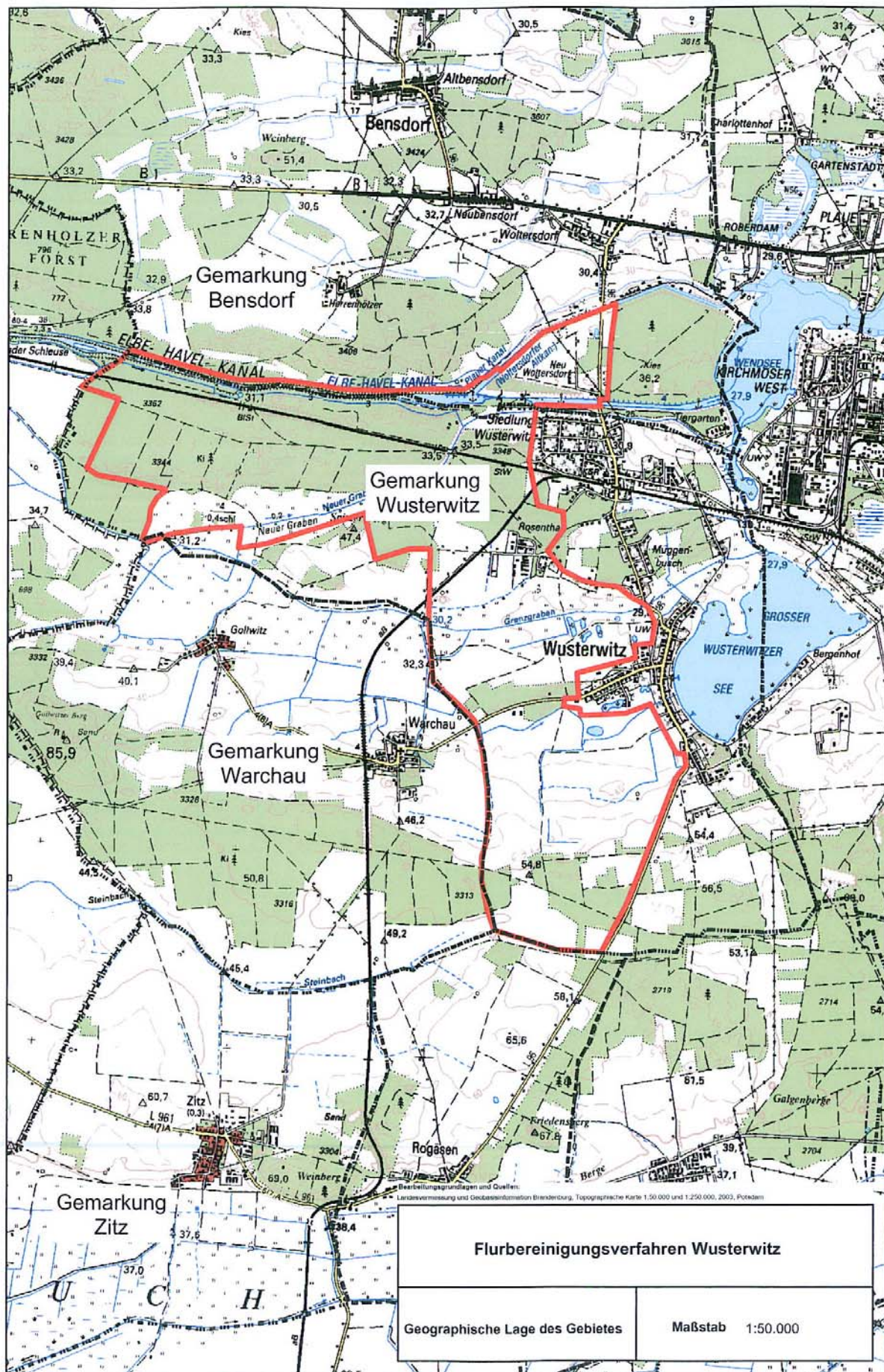
Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

gesiegelt

Anlage: Gebietskarte

⁴ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 24 des Gesetzes vom 22.12.2006 (BGBl. I S. 3416)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung i. d. F. vom 10.03.1991 (BGBl. I, S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.03.2005 (BGBl. I, S. 837)



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.